

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünfte Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Fünfte Sitzung.

Karlsruhe, den 5. August
Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart

des Herrn Staatsrath N ü ß l i n und des Herrn Oberkirchenrath F a i ß t,
sowie

der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Herrn Abgeordneten
Rechtsanwalt K l i n g e l und Staatsrath L a m e y.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten B l u n t s c h l i.

Präsident. Darf ich die Herren bitten, Ihre Plätze einzunehmen.

Prälat H o l z m a n n verrichtet das Gebet.

Präsident. Als Tagesordnung für heute ist festgestellt worden die Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes, die Confirmationsordnung betreffend, und zwar in der Weise, daß nun die Specialberathung beginnt über die einzelnen Paragraphen.

Der §. 1 lautet: (wird verlesen). Da haben sich verschiedene Herren zum Wort gemeldet.

D o l l. Ich möchte nur die hochwürdige Synode zunächst darauf aufmerksam machen, daß Ihre Commission zu diesem §. 1 keine Aenderung vorgeschlagen hat. Ferner möchte ich darauf hinweisen, daß dieser §. 1 bezüglich des Alters der zu Confirmirenden nicht eine Herabsetzung, sondern eine Erhöhung enthält, nämlich eine Erhöhung für die Mädchen, welche künftig $3\frac{1}{2}$ Jahr alt sein sollen, eine mögliche Herabsetzung kommt erst in §. 2 b. Der Eingang, den die neue Confirmationsordnung bekommt, ist ein etwas anderer als bei den früheren von 1843 und 1856; das hängt aber mit der Natur der Sache zusammen. In den früheren Jahren, bei der Vereinigung der Schul- und Kirchenbehörden, war es selbstverständlich, daß die Kinder

mit der Schulentlassung auch confirmirt wurden. Durch sollte die neue Staatsgesetzgebung ist die Confirmation, wenn sie dadurch früher schon eine rein kirchliche Handlung war, doch aus dieses so, die früher selbstverständlichen Verbindung gelöst, und es war eben halb jetzt nothwendig, so, wie es in dem vorgelegten Entwurf heißt, den §. 1 zu fassen, weil ja die Confirmation möglichst melchweise von Jemand nicht verlangt werden könnte. In worden, früheren Confirmationsordnung konnte man unmittelbar unser die Sache hineingehen und sagen: Der Confirmationsunterricht beginnt zc. Bezüglich des Termins, 23. April und 1. November, möchte ich noch darauf hinweisen, daß die zu confirmirten Knaben bis zur Confirmation nicht alle nur 14 und die Mädchen nicht alle nur 13½ Jahre alt sind, sondern daß die Periode des Confirmationsalters ein ganzes Jahr umfaßt werden es werden also Knaben zur Confirmation kommen, die 15 Jahre alt sind und solche die 15 Jahre weniger 1 Tag sind, und Mädchen von 13½ bis 14½ Jahren weniger ein Tag. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß über die Hälfte der Knaben das 14. Jahr und über die Hälfte der Mädchen das 13½ Jahr bedeutend überschritten haben werden. Uebrigens beantragt die Commission keine Aenderung.

Krummel. Hochgeehrte Herren!

Ich habe mir das Wort erbeten, um über §. 1 einige Bemerkungen zu machen. Ich glaube, eine neue Vorlage bezüglich der Confirmationsordnung war durchaus eine Nothwendigkeit, und zwar aus zwei Gründen, 1. weil eine Aenderung in der Ordnung auf die Schulentlassung eingetreten ist, dann zum anderen, weil sich Schwierigkeiten ergeben haben bezüglich des Besuchs der Christenlehre. Ich bin aber der Ansicht, daß in dem Entwurf etwas aufgenommen worden ist, was dem Unterricht, der unserer Jugend gegeben wird, zur Schädigung zu reichen wird. Wir haben seither vier Jahre Sonntagschule gehabt, es sollen jetzt nur drei Jahre sein; dann kommen die Knaben wenigstens etwas früher heraus als seither, den Mädchen ist das nicht der Fall. Ich weiß wohl, daß was ich sagen will, zunächst zu §. 10 gehört, aber das im Zusammenhang mit §. 1. Gesezt den Fall, daß der Unterricht so durchgehen sollte, so bin ich der Ansicht, die Generalversammlung

Durch solche Mittel und Wege ergreifen, wodurch dem Schaden, der
 sie dadurch hervorgerufen wird, begegnet würde. Für mich steht
 aus dies so, daß ich glaube, wir dürfen den Unterricht, den die Zu-
 war irgend bekommt, in keiner Weise verkürzen, es sollte im Gegen-
 theil mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse der Gegenwart noch
 möglich viel mehr gethan werden. Es ist gestern darauf hingewiesen
 worden, daß wir große Erfolge errungen haben dadurch, daß
 unser Volk als ein gebildetes dagestanden ist, und ich glaube,
 das wird in Zukunft noch viel mehr verlangt werden müssen,
 weil die Cultur fortschreitet und andere Hilfsmittel des Un-
 terrichts gesucht werden müssen. Was ich sagen wollte, gehört
 zu §. 1, als ich sagen wollte: Wenn das erreicht
 werden soll, so müssen wir das Confirmationsalter erhöhen,
 oder Gelegenheit schaffen, daß weiterer Religionsunterricht er-
 theilt wird als jetzt, nicht nur bis zum 14., sondern etwa bis
 zum 15. Jahre; dann würde ich eine Compensation finden
 für das, was auf der andern Seite verloren geht. Im Canton
 Bern habe ich das so gefunden: da ist der Schulbesuch neun
 Jahre und der Confirmationsunterricht so eingerichtet, daß
 bis zum 15. Jahre sich erstreckt. Ich habe mich erkundigt,
 was das für Folgen hat, was die Lehrer und die Geistlichen
 dazu sagen, und ich muß sagen, die Lehrer haben mir das
 außerordentlich gerühmt und haben behauptet, es werde in
 dem letzten Jahre, vom 14. bis zum 15., wohl soviel ausge-
 icht, als man zuvor in zwei und drei Jahren gewonnen hat.
 Die Lehrer behaupteten das und die Geistlichen haben keine
 Bedenken dagegen geäußert. Ich für meine Person wäre sehr
 geneigt, auf dem 14. Jahre stehen zu bleiben, weil ich
 ansehe, daß es so tief in die socialen Verhältnisse einschnei-
 en dürfte, daß wir nur schwer eine Erhöhung einführen
 können; ich bitte aber, ein Augenmerk darauf zu haben, daß
 auf der andern Seite nicht etwas weggeschnitten wird. Es
 tut mir sehr wehe, wenn unserer Jugend an dem Unterricht
 was entzogen wird, ich denke, die Jugend behält einen Segen,
 einen Gewinn durch die Christenlehre, einen Segen, der auf
 andere Weise nicht ersetzt werden kann und wird. Wir haben
 in der Christenlehre Gelegenheit, so Vieles den Kindern speciell
 in das Herz zu legen und zwar nicht gerade dogmatische oder

spezifisch religiöse Gegenstände, sondern z. B. auch die kleine Kirche zum Vaterlande. Ich muß sagen, in dem letzten Kriegsjahr sind für uns war es mir eine wahre Erquickung, die Kinder hinzuweisen auf das, was geschehen ist; wenn aber ein ganzer Jahrgang hinwegfällt, so ist das gewiß als ein Schaden zu bezeichnen. Kirche wurde darauf hingewiesen, wir bekämen diesen Jahrgang durch S mehr; ich weiß, daß es Schwierigkeiten hat, ich habe die Diöcesanprotokolle zu vergleichen gesucht, wir haben auch in Relation g Motiven der Kirchenbehörde einen Anhaltspunkt, wie es gestir dem Besuch der Christenlehre steht; unter 183 Gemeinden stehen in 83 Schwierigkeiten, in den übrigen 100 sind Zeiten Schwierigkeiten wenigstens nicht der Betonung werth. Der Sch den Diöcesanprotokollen wird es so herauskommen, daß leben? den 400 Pfarreien, die wir haben, in etwa 220 bis 250 Kirchen, erheblichen Schwierigkeiten vorhanden sind; bedenken Sie Christen das ist doch immerhin über die Hälfte. Allerdings in derum v großen Zahl — ich muß von den Städten absehen, wo best, wo dere Verhältnisse sind — bringt man kaum drei Jahrgänge herein; warum wollen wir aber auf diese Minderzahl Rücksicht solche Rücksicht nehmen, daß man von der bisherigen An me nung abgehen sollte? Sollten wir uns nicht vielmehr zeichne drungen fühlen, diese aufzumuntern und zu unterstützen, af den sie die gute und heilsame Ordnung wieder herstellen? mptsäc meine, das sollten wir im Auge behalten und an der laube r herigen Ordnung festhalten, dann bin ich damit einverstanden Anfi daß bei den 14 Jahren geblieben wird, aber es muß, weise ö ich das noch sagen darf, Einen tief schmerzlich berühren, was Dru man aus der Generalsynode als ein Geistlicher heimkommlicher und ich z. B. von unserem alten Bürgermeister gefragt wurde: „Nun, was habt Ihr denn in der wichtigen Frage der Christen lehre ausgemacht?“ und ich ihm dann sagen mußte: „Gefahr G wiederum um ein Jahr zurückgegangen worden.“ Die Zerfomm wird sein, wenn wir die drei Jahre bestimmen, so wird ar au kurzer Zeit auch auf zwei Jahre heruntergegangen weitgehend müssen, denn mit der Freiwilligkeit ist es eine so eigene Sache, Wir haben denselben Fall gehabt mit den Sonntags- lehrgebü Fortbildungsschulen, bei der ich die Aufhebung des Zwangs Ge besuches sehr bedauert habe. Es ist in vielen Gemeinden ländlich

die kleine Zeit daran festgehalten worden, aber auf einmal
 riegjal sind sie alle eingegangen. Mein Gesichtspunkt ist in dieser
 inzuwei Frage ein anderer, ich möchte haben, daß die hohe Synode
 Jahrg zur Hebung des Unterrichts und der Volksbildung in unserer
 huen. Kirche beitrage, und da ich der Ueberzeugung bin, daß dies
 gang durch §. 1 nicht geschieht, so könnte ich zu §. 1 nur unter
 e die Bedingung zustimmen, daß irgendwie eine andere Compen-
 uch in tation gefunden wird, und diese könnte ich in dem finden, was
 wie es gestern Freiherr v. Göler vorgeschlagen hat, daß die Confir-
 einden nationszeit erhöht werde. Es ist leicht möglich, daß das von
 O sind Seiten der Staatsregierung von selbst geschieht. Wenn es in
 rth. der Schweiz angeht, warum sollte es nicht auch bei uns an-
 n, daß lehen? Haben wir die Kinder bis zum 15. Jahre unterrichten
 s 250 dürfen, dann wollen wir sie höchstens noch zwei Jahre in der
 n Sie Christenlehre behalten und dann wird die Christenlehre wie-
 s in derum von Segen sein, wie sie es in den Gemeinden gewesen
 wo best, wo man seither die vier Jahre festgehalten hat. Zu §. 10
 Jahrg werde ich mich später zum Wort melden.

erzahl Wischer. Ich habe mir gestern schon das Wort erbeten,
 rigen An meine Stellung, die ich zu diesem Gesetze einnehme, zu
 vielmehr zeichnen. Ich werde mich heute lediglich und ausschließlich
 stützen, auf den zur Berathung vorliegenden §. 1 beziehen, der ja
 ellen? hauptsächlich auch ein Hauptbedenken hervorgerufen hat. Ich
 an der laube mir dies schuldig zu sein, dies hier auszusprechen, weil
 nverstane Ansichten, die ich vor nicht langer Zeit in einem größeren
 muß, weise öffentlich vertreten habe, bekannt und inzwischen durch
 führen, an Druck veröffentlicht auch in weitere Kreise gekommen sind,
 heimtansichten, welche verschieden sind von den Anschauungen, welche
 ragt wider dem Gesetze und insbesondere diesem §. 1 zu Grunde liegen.
 der Christe werden es begreiflich finden, daß mich beim Durchlesen
 ste: „Esfer Gesetzesvorlage ein gewisses Gefühl der Enttäuschung
 Die zerkommen hat. Es war allerdings eine Nothwendigkeit und
 , so wirar aus den Gründen, die mein Vorredner angeführt hat, die
 rigen weitestehende Confirmationsordnung zu ändern; ich aber hätte
 eigene Schwacht, diese Veranlassung, die namentlich durch die Schul-
 unntags- lehgebung gegeben war, hätte für die Kirche eine willkom-
 des Zwarte Gelegenheit sein sollen, diese Confirmationsordnung nun
 meinden ändlich umzugestalten und so der Verwirklichung der Idee,

welche der Confirmation zu Grunde liegt, näher zu führen herige
 Ich habe mich aber getäuscht. Als ich diesen Gesetzesentwurf einem
 in die Hand nahm, da trat mir ein alter Bekannter entgegen, vollstän
 in dem alten wohlbekannten Rock, der nur an einigen Orten zu einer
 ausgebessert und geändert war. Insbesondere ist es die Kunde
 §. 1, der mein Hauptbedenken hervorgerufen hat. Wenn irgend eine
 eine Bestimmung der Confirmationsordnung in Uebereinstimmung mit der
 Staatsgesetzgebung hätte gebracht werden sollte, über all
 so wäre es meines Erachtens gerade die in diesem Paragraphen
 getroffene Bestimmung des Confirmationsalters gewöhnliche An
 Freiherr von Göler hat Sie gestern darauf aufmerksam gemacht, daß
 nach unseren bestehenden Landesgesetzen das Confirmationsalter
 auf das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt ist. Die Staatsgesetzgebung
 bestimmt also, daß nur diejenigen, welche das 16. Lebensjahr voll
 religionsmündig seien und selbständig über die Wahl ihrer Confession
 verfügen können, welche das 16. Jahr zurückgelegt haben. Im
 Widerspruch damit setzt der §. 1 das Confirmationsalter auf das
 14. Lebensjahr fest. Betrachten wir nun den Begriff der Confirmation,
 wie er uns auf kirchenverfassungsmäßigem Wege vorliegt, worauf wir
 gestern hingewiesen worden sind, nämlich in unserer Unionsurkunde,
 so bestimmt diese, daß die Confirmation eine öffentliche und feierliche
 Einführung der Katechumenen mit deren eigenem Bewußtsein und
 Anerkennung in die Gemeinschaft der evangelischen Kirche sei. Wir
 haben also hier den Widerspruch, der mir wenigstens unauflöslich
 scheint, daß die kirchliche Gesetzgebung eine religiöse Mündigkeit,
 eine mit Bewußtsein feierlich gegebene Anerkennung der Einführung
 in die evangelische Gemeinschaft voraussetzt, während die Staatsgesetzgebung
 diesen Confirmanden die religiöse Mündigkeit abspricht, indem sie
 z. B. nicht zuläßt zur Leistung eines Eides, und behauptet, daß erst
 derjenige, welcher das 16. Jahr zurückgelegt hat, selbständig über
 die Wahl seiner Confession entscheiden darf. Das Bedenkliche an
 dieser Sache scheint mir das zu sein, daß ich meinerseits das Recht
 auf Seiten unseres Landesgesetzgebers finde. Denn einmal ist
 das schon wohl zu erwägen und nicht zu unterschätzen, daß diese
 Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Gesetzen anderer
 Länder. Sodann ist in demselben

u führen herigen Verhandlungen schon ausgeführt worden, daß es in
 esentw einem niedrigeren Lebensalter wohl nicht möglich sei, das
 entge vollständige Selbstbewußtsein zu haben, um die Zugehörigkeit
 zu einer Glaubensgemeinschaft auszusprechen; die Unionsur-
 künde aber spricht von einer Anerkennung dessen, daß die
 Confirmanden eingeführt werden in die Gemeinschaft der evan-
 gelischen Kirche. Sie erlauben mir darüber hinwegzugehen,
 über all die Gründe, welche so reiflich und reichlich erwogen
 worden sind und die dafür sprechen, daß eine solche vollstän-
 dige Anerkennung all der Wohlthaten und Segnungen einer
 Glaubensgemeinschaft in einem solch niedrig stehenden Lebens-
 alter nicht möglich ist. Das ist das gewichtige Bedenken, das
 ich §. 1 in mir hervorgerufen hat. Dennoch aber werde ich
 keinen andern Antrag stellen und könnte auch einem Antrage,
 die Wahl über das Confirmationsalter auf das 16. Jahr hinaufrücken
 zurückzuwürde, nicht zustimmen, zur Zeit wenigstens nicht, denn es
 stehen dem bei mir noch andere und gewichtigere Bedenken
 entgegen. Ich habe den Verhandlungen der Commission ange-
 wohnt, welche diese hochwichtige Frage in so gründlicher Weise
 erwiesenörtert und besprochen hat. Da ist mir die Thatsache ent-
 gegengetreten, daß in dieser Versammlung von einer größeren
 Anzahl von Männern geistlichen und weltlichen Standes, von
 Bewußtseinsmännern, die auf den verschiedensten Lebensgebieten thätig
 sind, von Männern, ausgerüstet mit großer geistiger Begab-
 ung, von Männern, die eine reiche Erfahrung für sich haben,
 eine solche da eine vollkommene Einstimmigkeit stattgefunden hat in
 Bezug auf diesen §. 1, in Bezug auf diese Feststellung des
 Confirmationsalters. Es ist das eine Thatsache, die gewiß zur
 geistlichen Prüfung und Ueberlegung veranlassen muß. Ich habe
 durch diese Thatsache die Ueberzeugung gewonnen, daß unsere
 Arbeit noch nicht dazu angethan ist, um dieses höhere Confir-
 mationsalter bestimmen zu können. Es ist die Frucht noch
 nicht gezeitigt. Es war insbesondere auch ein Wort, das mir
 zu schwer auf das Gewissen fiel, das einer der Herren gesprochen
 hat, indem er davor warnte, das Beste ergreifen zu wollen
 und dadurch das vorhandene Gute vielleicht zu verlieren. Ich
 glaube allerdings, wenn wir die volle Freiheit der Kirche im
 in den Staaten erreichen könnten, so würde auch die Bestim-

mung des Confirmationsalters auf das 16. Jahr mit kein
 Schwierigkeiten verbunden sein; so aber, wenn wir jetzt in
 diesen Beschluß fassen würden, so glaube ich würden wir in diesen
 rade die dem, was wir beabsichtigen, entgegengesetzte Wirk-
 hervorbringen. Ich werde also diesem §. 1 zustimmen. führen; an das
 kann das, ohne meinen Ansichten und Anschauungen dabei Standpu
 treu zu werden. Ich kann das, weil die Gewissensfreiheit Schon d
 wahr ist, wie das vorhin der Herr Berichterstatter auf das Sch
 gesprochen hat. Es ist ja für die Eltern durchaus keine R sammel
 wendigkeit vorhanden, ihre Kinder schon mit diesem Lebens- B. für
 confirmiren lassen zu müssen; sie sind in ihrem Gewissen die Volks
 beschwert und wie ich auch aus den Verhandlungen der G ich jetzt
 mission vernommen habe, so sind es ja solcher Eltern nicht fin
 wenige, welche freiwillig ihre Kinder von der Confirma schlechter
 zurückhalten bis zum 16. Jahre, ja ich habe die That besser de
 constatiren hören, daß in den Städten bei der gebildeten chen G
 dies mehr und mehr zur Uebung werde. Wir können Nie änden g
 den dazu zwingen, es muß in der evangelischen Gemei t religio
 insbesondere in dem Laien das Bewußtsein rege und mä ill Jhu
 werden, daß die zu frühe Confirmation dem religiösen ngeben
 danken nicht entspricht, der ihr zu Grunde liegt. Ich ortschaft
 in dieser Beziehung gestern eine freudige Erfahrung m hon die
 dürfen. Es sind von einem weltlichen Mitgliede der Gem 2. Leber
 synode solche Ansichten und Anschauungen über die Co- sisch zu
 mation ausgesprochen worden, — Freiherr von Göler ustand
 in so warmer und beredter Weise solche Anschauungen ß die
 gesprochen —, die ich nach meiner Ueberzeugung für die e Kind
 kommen richtigen halte und mit denen ich in vollstän stzen,
 Uebereinstimmung bin. Wenn diese Anschauungsweise auß sage
 allgemeine wird und zur Herrschaft gelangt in der ewa tr mit
 schen Landesgemeinde, dann wird das von selbst kommen, die
 wird diese Idee der Confirmation von selbst verwirklicht tslast
 von selbst wird sich dann auch die kirchengesetzliche Form mmen,
 dieselbe finden. auszu

Dekan Schmidt. Ich will Sie nicht lange aufhalten
 dem idealen Standpunkte der Confirmation. Wir
 gestern verschiedene recht schöne Ansichten gehört, wie
 schenswerth es sei, das Alter der Confirmation höher
 it nich

nehmen; allein es steht nicht in unserer Gewalt, überhaupt in diesem Leben unsere ideale Anschauungen überall durchzuführen; wir sind in die harte Nothwendigkeit versetzt, uns auch an das praktische Leben zu halten. Von diesem praktischen Standpunkte aus gedenke ich das 14. Jahr zu rechtfertigen. Schon die Unionsurkunde steht auf dem Standpunkte, daß das Schulentlassungsalter mit dem Confirmationsalter zusammenfällt und daß das 14. Jahr für die Knaben und das 13. für die Mädchen festgehalten worden ist. Damals war die Volksschule noch nicht in dem guten Zustande, in dem sie sich jetzt befindet; erst im Jahre 1836 wurde die Volksschule reorganisiert und hat seither im Guten fortgewirkt. Ich habe nicht finden können, daß dadurch unsere religiösen Zustände schlechter geworden seien, ich habe vielmehr gefunden, daß, je besser der Unterricht in der Volksschule sowohl in den weltlichen Gegenständen als auch in den religiösen Lehrgegenständen geworden ist, um so mehr gewiß auch die Erkenntniß religiöser Dingen überhaupt zugenommen haben muß. Ich will Ihnen aber aus dem praktischen Leben einige Gründe angeben. In den Ortschaften, die Ackerbau treiben, und in Ortschaften, die vorzugsweise Gewerbe treiben, haben wir jetzt schon die allergrößte Mühe, bei den Kindern, die das 11. und 12. Lebensjahr überschritten haben, einen regelmäßigen Schulbesuch zu erzielen. Daß in den gewerbetreibenden Orten dieser Zustand ein wirklicher Nothstand war, geht daraus hervor, daß die Ständekammer genöthigt war, ein Gesetz zu geben, um die Kinder in den Fabrikorten gegen zu frühe Arbeit zu schützen, und wer eine Kenntniß von der Fabrikarbeit hat, der muß sagen, als ein Freund der Jugend könne er dieses Gesetz nur mit Freuden begrüßt haben. Wenn es aber nothwendig ist, die Jugend schon im zwölften Jahre gegen zu große Arbeitslast zu schützen, dann frage ich, wie wollten Sie zurecht kommen, das Alter der Confirmation und Schulentlassung auszurücken? Ebenso ist es schwierig, in den ackerbauübenden Orten; denn die Anforderung an das wirkliche Leben sind in heutiger Zeit wirklich groß und der Ackerbauübende und der Gewerbsmann kann seine Kinder in heutiger Zeit nicht so lange entbehren. Wir sind deshalb jetzt schon

genöthigt, viele Dispensationen zu ertheilen; der Unterricht, daß wir
 der Sommerzeit ist nicht regelmäßig, sondern es finden 14. Lebe-
 fache Aussetzungen statt: was würde aber aus dem Unterrichts- Oscar
 werden, wenn das Alter weiter hinausgerückt werden soll ich mich
 Es würde ein so unregelmäßiger Unterricht stattfinden, auch ich
 ich sehr wenig ersprießliche Folgen erwarten könnte, und w anders
 die Confirmation von dem Schulentlassungsalter getrennt bleiben.
 hinausgerückt werden sollte, so bin ich überzeugt, daß etwa der
 praktischen Anforderungen an die Jugend so wären, daß Erachten
 regelmäßiger Religionsunterricht von ihnen mehr eingehende wurde g
 werden könnte. Der Schaden wäre hier also auch ein richt ein
 hältnißmäßig großer; aber ich bin auch grundsätzlich nicht hinzuneh
 die Trennung der Schulentlassung und der Confirmation. wenn ei
 Herren, die in meinem Amte stehen, und die Herren, welche glaube,
 in der Schule stehen, haben alle Zeit behauptet, daß der tigen de
 ligionsunterricht auch ein Unterricht sei und daß in dem Jahre so
 etwas Tüchtiges gelernt werden könne. Ich glaube, wenn Das an
 acht Jahre tüchtigen Unterricht haben und benützen die Zeit durch di
 werden Lehrer und Geistliche mit den Gegenständen der daß ich
 ligion ebenso einen Abschluß erreichen, wie die Lehrer in freuen
 weltlichen Unterrichtsgegenständen. Ist es möglich, bei zurücken
 Jugend das zu erreichen, was zur Noth im Leben nöthig uns ni
 in den weltlichen Gegenständen, dann, behaupte ich, ist es emations
 in den religiösen Gegenständen möglich. Daß wir uns in Fällen d
 Volksschule auf das Nöthige zu beschränken haben, das ständen
 mir ein unangreifbarer Satz zu sein. Ich will das Recht aufmerk
 ärmeren Volksclasse und das Recht des arbeitenden Sta herausg
 der landwirthschaftlichen und der Fabrikbevölkerung hier einen g
 ren, weil ich es als eine Nothwendigkeit ansehe, daß wir gewonn
 Schuljugend mit dem 14. Jahre entlassen und dazu auch 14. Jah
 firmiren. Ich weiß auch aus Erfahrung zu sagen, daß habe ge
 gebildete Eltern gibt, namentlich solche, die ihre Söhne Mädchen
 Töchter auf höhere Unterrichtsanstalten schicken, die bis sie mit
 15. und 16. Jahre warten. Diese Uebung wird bei dem ein
 Eltern und bei dieser Classe weiter um sich greifen; wann si
 eine Handlung der elterlichen Liebe und Freiheit; aber viele no
 Nothwendigkeit des gewöhnlichen Volkes gebietet durch entlassen
 obersten

erricht daß wir an dem von dem Staate der Kirche vorgeschlagenen
 14. Lebensjahr stehen bleiben.

Oscar Schellenberg. Ich will mich kurz fassen, indem
 ich mich von vornen herein für diesen §. 1 erkläre, obwohl
 auch ich Bedenken hatte; aber wenn ich doch die Bedenken nicht
 anders lösen kann, so will ich einfach bei dem Möglichen
 bleiben. Die Hilfsmittel, die vorgeschlagen worden sind, um
 etwa dem Ausfall der Christenlehre vorzubeugen, sind meines
 Erachtens nicht ausreichend. Es waren namentlich zwei; es
 wurde gesagt, man solle einen doppelten Confirmandenunter-
 richt einführen und die Kinder des früheren Jahrganges auch
 nicht hinzunehmen. Das halte ich nicht für geeignet. Es geht, wie
 wenn ein Kind zwei Jahre in einer Classe bleiben muß; ich
 glaube, wer schon solche Kinder gehabt hat, die einen derar-
 tigen doppelten Unterricht mitgemacht haben, hat im zweiten
 Jahre schlimmere Erfahrung gemacht, als man erwartet hätte.
 Das andere, das Hinausschieben aus den Grenzen, welche
 durch die Schulgesetzgebung gegeben sind, ist schon so beleuchtet,
 daß ich nichts mehr zu sagen habe. Ich würde mich auch
 freuen, wenn es möglich wäre, das Confirmationsalter hinauf-
 zuzurücken, aber die Verhältnisse gebieten dringend, daß wir
 uns nicht in die Nothwendigkeit versetzen, auf den Confir-
 mationsunterricht verzichten zu müssen; das wäre in vielen
 Fällen die unausbleibliche Folge. Ich will mich also ganz einver-
 standen erklären mit dem §. 1, aber doch auf Etwas möchte ich
 aufmerksam machen in diesem Paragraphen. Man hat immer
 herausgerechnet, wir hätten bei der neuen Schulgesetzgebung
 einen großen Gewinn, wir hätten mindestens ein halbes Jahr
 gewonnen bei einer Anzahl der Mädchen, weil diese bis zum
 14. Jahre die Schule besuchen. Also da glaubt man, man
 habe gewonnen, ich sage aber, es ist bei einer großen Anzahl
 Mädchen eher ein gewisser Verlust; das ist wohl wahr, daß
 sie mit 13½ Jahren hinauskommen, aber sie verlieren trotz-
 dem ein Schuljahr; sie dürfen ja nur aufgenommen werden,
 wenn sie bis zum 23. April das 6. Jahr erreicht haben, also
 viele nahezu erst mit dem siebenten Jahr, sie werden aber
 entlassen, wenn sie 13½ Jahr alt sind, auch wenn sie den
 obersten Jahrgang gar nicht mitgemacht. Sie kommen also

theilweise mit beinahe sieben Jahren in die Schule und confirmirt
den mit 13½ Jahren entlassen. Nun ist aber der gegenwärtige 15
Stunden- und Schulplan auf acht Jahre berechnet und zu dem
verlieren so viele Mädchen geradezu den obersten Jahrgängen in
Ich habe das schon empfunden, indem wir genöthigt wieder ältere
um Kinder entlassen zu können, dieselben aus einer unteren man
Classe in eine obere zu versetzen. Ich glaube also, hier kommen
eher ein Verlust, als ein Gewinn, denn eine große Anzahl
Mädchen hat den achten Schuljahrgang gar nicht durchgemacht?
Ich weiß das nicht zu lösen, möchte aber bitten, auf den Punkt, er
Rücksicht nehmen zu wollen.

Höchsteter. Ich will nicht ausdrücklich darauf zurück in
kommen, warum das 14. Lebensjahr festgehalten werden sollte, es
es ist nachgewiesen, daß die Verhältnisse es nicht anders lassen
statten. Ich will nur in Bezug auf die Schweiz sagen, über die
ich mich auch dort erkundigt habe bei Geistlichen und Leuten, die
und erfahren habe, daß es in den einzelnen Cantonen verschieden
den gehalten wird. Meine Erfahrung geht dahin, daß man länger
die Unterweisung, wie man es dort heißt, erst mit 16 Jahren
stattfindet, nicht wenige Kinder nicht confirmirt werden, es möge
uns auch der Abgeordnete Schellenberg gestern mitgetheilt
aus seinen Erfahrungen in Freiburg.

Dazu kommt noch ein großer Gewinn, was gestern über Mädchen
eingemerkten berührt worden ist. Unser jetziges Confirmationen
alter fällt gerade in die Zeit, in welcher eine neue Periode
geistiger und physischer Entwicklung der Kinder beginnt. In
ist von Allen mit Recht als bedeutungsvoll anerkannt worden
daß die Kinder gerade in diesem Alter weit empfänglicher sind
nachhaltige religiöse Eindrücke sind, als in einem späteren Alter.
Der Verstand herrscht in diesem Alter nicht vor, sondern die
Gemüth, das für die religiösen Eindrücke eben deshalb empfänglicher
um so nachhaltiger empfänglich ist. Dann möchte ich Sie
auf einen Umstand aufmerksam machen, der hinsichtlich der
Festsetzung des Confirmationalters noch nicht berührt worden
ist. Wir haben viele Kirchspiele, die aus mehreren Gemeinden
bestehen und die Kinder müssen oft Stunden weit zum Confirmationen
firmationsunterricht gehen. Bedenken Sie nun, daß es obliegt
Knaben und Mädchen, oder eigentlich dann, wenn das Alter un-

und Konfirmationsalter hinaufgesetzt wird, Jünglinge und Jungfrauen gewöhnlich von 15 und 16 Jahren gemeinschaftlich ganze Stunden Weges zu dem Ort des Konfirmandenunterrichts gehen; welche Bezugsjahrgängen in sittlicher Beziehung müssen da obwalten. Es weiß ich wieder ältere Seelsorger, daß bei jedem gemeinsamen Unterrichte, wo man Knaben und Mädchen von 14 und 13 Jahren beisammen hat, eine besondere Vorsicht in dieser Beziehung nothwendig ist. Wie gefährlich aber wäre dies in einem späteren Alter? Wenn nun als weiteres Auskunftsmittel vorgeschlagen werden würde, einen Konfirmandenunterricht für zwei Jahre einzurichten, so habe ich darin auch einige Erfahrung. Ich habe auf zum Beispiel in einer früheren Gemeinde selbst geraume Zeit so gelehrt, habe aber gefunden, daß in dem zweiten Jahre die religiösen Eindrücke verloren gehen und man überdies eben den Nachschub des ersten Jahrgang gewissermaßen mehr zuhören lassen muß, und Lehrendes das ist stets etwas Geisttödtendes. Es ist zugleich der Umstand, daß man hierher gezogen und dabei bemerkt worden, wenn man ein 16-jähriges Alter für die Konfirmation um so weniger bedenklich werden, so möchte daran einen andern Wunsch anknüpfen, der damit verknüpft ist, sowie auch mit dem, was soeben Herr Schellenberg gesagt hat, daß nämlich der Unterrichtscurs für die Mädchen um ein Jahr zu kurz sei; es ist dies auch für die Konfirmandenknaben der Fall, die bis zum 1. Juni das 14. Lebensjahr vollenden, auch diese werden um ein Jahr verkürzt. Es wäre ohne Zweifel weit ersprießlicher, wenn die Fortbildungsschulen von früher wieder eingeführt würden. Die Fortbildungsschulen waren bisher nicht eigentliche Fortbildungsschulen, sondern mehr Erhaltungsschulen und durch deren Eingang ist die religiöse Bildung sowohl als für die weltlichen Geschäfte ein großer Verlust erwachsen, welcher sich bald bei der Conscription zeigen wird, wo sich bei Vielen herausstellen wird, daß ihre Schulbildung vergessen ist. Ich möchte bei diesem Anlasse fragen, ob es nicht angemessen wäre, an die hiesige k. k. Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, daß sie die Fortbildungsschule mit einem dreijährigen Besuch wieder obligatorischer Verpflichtung einführen möge. Dann würde uns auch eine dreijährige Christenlehre genügen, denn

die Fortbildungsschulen, namentlich die Sonntagsschulen, hauf ein sowohl die religiöse Fortbildung als die in weltlichen Nsachen, d richtsgegenständen zum Zweck. einzupflan

Schellenberg von Lörrach. Ich muß sagen, daß die he mich nicht enttäuscht gefühlt habe, als ich die Confirmationen Lel ordnung in die Hand bekam; ich finde sie vielmehr fürigene fest natur- und sachgemäß und muß sagen, wenn der Oberkirchener G rath eine andere Ordnung vorgelegt hätte, abweichend es Leben den bisherigen Bestimmungen, wir hätten sie verwerfen müssen. Wenn denn das ist sicher, daß wir bei dem 14. Jahre stehen blaandenun müssen. Wenn der Oberkirchenrath tabula rasa gehabt n religiö würde er auch eine andere Ordnung gegeben haben, abjch stimm hat diese nicht gehabt, er kann nicht in die Luft haowie Confi mußte sich an die Schulgesetzgebung anschließen. Auf de Pfarrer dern Seite hätte ich allerdings gewünscht, daß auch der in Princ auf die Kirche Rücksicht genommen hätte. Die Kirche ist confirmat ein Factor, mit dem man rechnen muß. Ich finde esie Redac fallend und fast unbegreiflich, daß man, da doch Staaten. C Kirche mit einander leben müssen, so wenig Rücksicht der fatal genommen hat. Es ist nun ein dreifacher Termin jürchliches Schulentlassung festgesetzt: der 23. April, der 1. Juli Mädchen der 1. November. Wer aber im Volke steht und misahr fall Schule zu thun hat, der weiß, wie schwer die Ausfüen. Das einer solch unbestimmten Verordnung ist, den Geistlichen, ch glaub Ortschulrathen, kurz Allen macht dies ungeheuer zu ann und Ich hätte gewünscht, daß an dem 23. April fest, gehalten sie die S und ich möchte wissen, ob darüber keine Verhandlungen zu werden S dem Oberschulrathe und dem Oberkirchenrathe stattgehöchste ü haben, weil es auffallend ist, daß eine Ordnung herausgese Sach wurde, die mit dem Leben vielfach im Widerspruch steht is 1. N. Uebrigen bin ich für das 14 Jahr in Beziehung auf die Schule ei firmation. Ich glaube auch, wie vorhin von Herrn Hödä le er in ausgeführt wurde, daß die Kinder in diesem Alter noch ürde. I pfänglicher sind für die Lehren der Religion, als später e Schul sie mehr in weltliche Dinge verflochten sind. Ich glaubt selben von Seiten der Professoren und Anderer ein allzu ach wird Werth auf die theoretische und intellectuelle Ausbildung ne unger wird; in dem Confirmationenunterricht dürfen wir nicht

len, hauf ein bestimmt ausgebildetes Bekenntniß hinarbeiten und
 den Kindern gerade unsere theologische Anschauung
 einzupflanzen. Schleiermacher sagt: Wir sollen die Kinder
 an, daß die heilige Schrift einführen, damit sie im inneren reli-
 gionmäßigen Leben erstarben und einst selbst fähig werden, sich eine
 eigene feste Ueberzeugung zu bilden. Wir wissen selbst aus
 Oberkirchener Erfahrung, daß wir erst, wenn wir in den Kämpfen
 des Lebens stehen, eine eigene, feste Ueberzeugung erhalten.
 Wenn wir in die Schweiz sehen, wo dieser spätere Confir-
 mationsunterricht stattfindet, so glaube ich nicht, daß es dort
 in religiöser Beziehung viel besser ist, als bei uns in Baden.
 Ich stimme für die Beibehaltung des 14. Lebensjahres für
 die Confirmation.

Auf den Pfarrer Schmidt. Verehrte Versammlung! Auch ich bin
 mit dem Princip mit dem §. 1 einverstanden. Auch ich glaube, daß
 die Confirmation und Schulentlassung zusammenfallen sollen. Was
 die Redaction dieses Paragraphen betrifft, so habe ich ein Be-
 denken. Es ist mir nämlich sehr unangenehm aufgefallen, daß
 die fatale 1. November- und 1. Juli-Termin auch in unser
 Gesetz herüberkommen soll. Es soll also bei den
 Mädchen die Confirmation und die Schulentlassung in das
 Jahr fallen, in welchem sie am 1. November 14 Jahre alt wer-
 den. Das ist die Bestimmung des gegenwärtigen Schulgesetzes.
 Ich glaube aber, daß dieselbe nicht aufrecht erhalten werden
 kann und ich hoffe, daß sie in Kurzem geändert wird. Wenn
 man die Ortschulrätthe im ganzen Lande zu Rathe ziehen, so
 werden Sie nicht einen Einzigen finden, der sich nicht auf's
 Heftigste über diese Bestimmung beschweren würde. Es wäre
 diese Sache allerdings ganz einfach, wenn die Mädchen, die
 am 1. November sechs Jahre alt würden, zur Osterzeit in die
 Schule eintreten würden, d. h. also, wenn ein Jahrgang so
 früh in die Schule eintritt, auch nach acht Jahren entlassen
 würde. Nun ist es aber ganz anders, die Mädchen treten in
 die Schule ein wie die Knaben, wenn sie bis zum 23. April
 des Jahres das sechste Jahr zurückgelegt haben. Dem-
 nach wird bei ihnen für die Confirmation und Schulentlassung
 eine ungerechtfertigte Trennung des Jahrescurses vorgenommen.
 Ich halte dies für nicht

Die älteren sollen entlassen werden und die jüngeren sollen darin bleiben. Warum denn? Die jüngeren sind so lang in der Schule, als die anderen, sie sind vielleicht ebenso geschickt und geschickt, sie sollen aber, weil eben einmal der 1. November als Termin ganz willkürlich beliebt wurde, länger bleiben. In meiner Gemeinde ist es wie ein Hohn auf diesen Termin bis jetzt fast immer so gewesen, daß die jüngeren die besseren, geschickteren und körperlich entwickelteren waren, daher jedesmal im Ortschaftsrathe bei der Besprechung der Entlassung ein großer Unwillen entstand; die Leute sagen, das kann nicht so fortgehen, warum wird denn dies nicht geändert? Ich muß mich selbst wundern, daß nicht von der betreffenden Stelle irgend Etwas zur Aenderung dieser Bestimmung geschehen ist. Natürlich muß der Landtag das Gesetz ändern aber man hat nicht gehört, daß von maßgebender Stelle dahin zielende Schritte gethan worden seien. Ebenso ist es ein Uebelstand, wenn auch ein geringerer, daß Knaben, wenn sie am 1. Juli 14 Jahre alt werden, auch aus der Schule entlassen werden können. Was der Abgeordnete Schellenberg von Heidelberg angeführt hat, daß jetzt ein halbes Jahr Verlust im Schulbesuch gegen früher stattfindet, ist nicht richtig; die Mädchen besuchten früher die Schule sieben Jahre lang, jetzt zum Theil sieben, zum Theil acht Jahre.

Ich wäre der Meinung, daß durch das bürgerliche Gesetz die Bestimmung getroffen werden sollte, wonach Knaben und Mädchen, die bis zu dem 23. April 14 Jahre alt werden, wenn sie die nöthigen Kenntnisse haben, aus der Schule entlassen werden sollen, ohne daß irgend ein anderer ausnahmsweiser Termin daneben Geltung hätte. Ausnahmen zu machen, muß allerdings möglich sein; es könnte den Kreis- und Schulräthen auf den Antrag der Ortschaftsräthe die Entscheidung zustehen, solche Knaben oder Mädchen, die wirklich Alles gelernt haben, was in der Volksschule gelehrt werden soll, was oft vorkommt, auch früher, aber ohne Bestimmung des 1. November und 1. Juli als Termin, aus der Schule zu entlassen. Dies meine Meinung über die Schulentlassungsordnung; wir müssen diese freilich nehmen, wie sie ist, und unser Grundgesetz kann nur der sein, daß Confirmation und Schulentlassung

zusammenfallen müssen. Ich hätte nun gewünscht, — einen Antrag will ich nicht stellen — daß die Redaction des Paragraphen etwa so gelautet hätte: „Knaben und Mädchen, die bis zum 23. April des betreffenden Jahres das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, können die Erlaubniß, in den Confirmationsunterricht einzutreten oder confirmirt zu werden, erhalten. Wird durch das Staatsgesetz eine frühere Schulentlassung bestimmt, so können die Kirchengemeinderäthe auch die Confirmation um ein Jahr früher bestimmen.“ So ungefähr hätte ich gewünscht, daß dieser Paragraph lauten würde; dann würden wir den 1. November und 1. Juli draußen gehabt haben, die Sache selbst wäre ganz dieselbe gewesen, wir würden aber dann ein Gesetz für eine etwas längere Dauer gehabt haben. Mit dem Augenblicke, wo die Staatsgesetzgebung den Termin wieder ändert, müssen auch wir gleich wieder eine Aenderung eintreten lassen; würden wir aber die Bestimmung so allgemein treffen, wie ich angedeutet habe, so würden wir eine ständige Bestimmung gehabt haben. Ich habe aber hinzugehört, wie ein solcher Antrag aufgenommen würde, habe ihn aber nirgends acceptiren hören und deshalb stehe ich davon ab, ihn zu stellen. Was aber das 15. oder 16. Lebensjahr als Confirmationsalter betrifft, so möchte ich auch darüber ein kurzes Wort sagen. Ich bin überzeugt, daß der Confirmationsunterricht hauptsächlich den Zweck hat, die religiöse Erkenntniß und die darauf gegründete Ueberzeugung zu bilden oder vielmehr anzubahnen, und deshalb sage ich auch, je weiter wir das Confirmationsalter hinauschieben können, um so lieber wäre es mir, und wo man erst im 15. oder 16. Jahr zu confirmiren gewöhnt ist, wie in der Schweiz oder wie bei uns in Büdingen, soll man dies so lange als möglich festhalten; aber die Sache neu einführen, das ist etwas ganz Anderes. Ja, wenn die Staatsgesetzgebung vorangieng und verlangen würde, daß die Schule neun Jahre lang besucht werden sollte, wir Alle würden gewiß mit Freuden sagen, wir wollen auch erst im 15. Jahre confirmiren. So lange aber dies nicht der Fall ist, müssen wir uns hüten, eine Forderung aufzustellen, die wir nicht ausführen können. Unsere Zeit ist nicht dazu angethan, unsere Zeit ist zu unfirchlich möchte ich sagen, d. h.

die moralische Autorität der Kirche ist nicht groß genug, die Forderungen der Kirche gegenüber den Anforderungen der bürgerlichen Lebenshätigkeit, wo die letzteren irgendwie beeinträchtigt werden, doch von unserem Volke zu Gunsten der Kirche angenommen werden. Dabei dürfen wir auch nicht verkennen, welche Schwierigkeiten es bei den Dienstboten- und Lehrlingsverhältnissen haben würde, wenn wir ein Jahr mehr der Schulentlassung confirmiren wollten. Ich will unsere Kinder nicht schelten in Erinnerung dessen, was gestern gesagt wurde, ich möchte sagen, unsere Zeit, wie eigentlich jede Zeit, hat zwei Gesichter, ein gutes und ein böses, und es kommt darauf an, welches man gerade ansieht. Aber das ist richtig. Nothe hat das schon gesagt und ich stimme darin ganz mit ihm überein, die Kirche, nämlich als äußere Institution, im abnehmenden Mond in unserem Zeitalter. Hüten wir uns also, Bestimmungen treffen zu wollen, zu deren Durchführung die moralische Autorität der Kirche nicht ausreicht. Wachen wir uns aber auch keine Illusionen über den Vorzug des 16. Jahres. Ich möchte auch fragen: Ist in der Schweiz der Protestantismus deshalb, weil man dort das 16. Jahr als Confirmationsalter hat, um so viel besser, als der unsere? Ich kann das nicht beurtheilen, ich will es Denen überlassen, die das Schweizer Volk besser kennen, als ich, ich glaube es nicht. Wollen wir die Confirmation als das nehmen, was sein soll, als den freien Anschluß an die kirchliche Gemeinschaft als ein freies Bekenntniß der kirchlichen Wahrheiten, dann müssen wir wohl weiter gehen als bis zum 16. Lebensjahr. Das ist das wohl das Jahr der religiösen Mündigkeit, aber es ist nur einer fictiven; dann müssen wir bis zum 21. oder 22. Lebensjahr warten. Es ist freilich wahr, es wirkt oft einigmaßen beengend auf das seelsorgerliche Gemüth, wenn wir Kinder die christlichen Glaubenswahrheiten bekennen und ihnen treu nachleben zu wollen geloben und man sich fragen muß, ob sie zu solchem Gelöbniß die gehörige Reife haben. Wir dürfen aber auch nicht zu viel verlangen und der kirchlichen Handlung der Confirmation keine größere Bedeutung beilegen als sie sie wirklich hat. Ich glaube, die Kinder, die heute unterrichtet sind, sind im 14. Jahre noch nicht zu

durchgebildeten Ueberzeugung, aber doch meist zu einem guten Willen gelangt. Ich habe schon Viele confirmirt und bin überzeugt, daß es bei Allen an einer gewissen freudigen kindlichen Uebereinstimmung zu dem, was sie bekannt und gelobt haben, nicht gefehlt hat. Ich selbst bin im 15. Jahre hier confirmirt worden und ich erinnere mich recht gut daran. Ich war nicht denkfaul und kann doch nicht sagen, daß ich damals kritisch gestimmt war, sondern ich habe wirklich innerlich zu dem, was ich gelobt und bekannt habe, zugestimmt und habe, obgleich ich als Lyceist Manches gehört habe, was gewöhnliche Schüler nicht zu hören bekommen, nicht daran gezweifelt, ob ich das auch aufrichtig bekennen kann, was von mir gefordert worden ist. Legen wir also dieser Handlung keine zu große Bedeutung bei, fassen wir den Sinn nicht zu scharf auf, so werden wir als Seelsorger meist ohne Gewissensbedenken die Kinder auch in dem jetzt üblichen jugendlichen Alter confirmiren können und zugestehen, daß in der Handlung ein Segen ist, den wir gewiß nicht abzuschaffen wünschten und von dem wir erwarten können, daß er in den Kindern fortwirkt. Das ist, was ich sagen wollte. In Beziehung auf den eventuellen Vorschlag zu S. 1 behalte ich mir vor, je nachdem die Discussion weiter geht, das Nöthige nachzutragen.

Armbruster. Meine Herren! Es kann mich nur freuen, mich wenigstens in den meisten Punkten mit der Mehrzahl der Herren in Uebereinstimmung zu sehen, die in der letzten Stunde gesprochen haben. Wenn man das Confirmationsalter bestimmen will, so sind meines Erachtens dabei hauptsächlich zwei Dinge maßgebend. Die Bestimmung des Confirmationsalters hängt einmal ab von der Stellung, die man zu dem Religionsunterrichte einnimmt, ob man das Wesen desselben mehr in einer Anregung des Gemüths oder mehr in einer Einwirkung auf das Erkenntnißvermögen sucht; sie hängt weiter ab davon, was man mit dem Confirmationsunterricht, soweit er Unterricht im engeren Sinne ist, eigentlich bezweckt, ob man einfach die gegebenen Heilsthatsachen des Evangeliums durch den Confirmandenunterricht zum geistigen Eigenthume des Zöglings machen will, so daß er befähigt ist, zu erklären, ich siehe auf dem Grunde, auf dem meine Kirche steht, oder ob

man ihn befähigen will, eine Art von theologischem Disput, wenn ich so sagen darf, zu führen. Ich habe in der Commission schon erklärt, daß mir, wie vielen Andern, das Wesen des Religionsunterrichts nicht sowohl in einer Einwirkung auf die Intelligenz, als vielmehr in einer Einwirkung auf das Gemüth zu liegen scheint, daß mir also die Hauptsache ist, daß das zu unterrichtende Kind zur Liebe Gottes gebracht werde. Das nun, meine Herren, glaube ich, ist im 14. Jahre, wo das Kind noch empfänglich ist, viel eher möglich, als im 16. Jahre. Es ist das vorhin schon von einigen Herren des Weiteren ausgeführt worden und ich will nur darauf aufmerksam machen, daß gerade das 16. Jahr dasjenige ist, in welchem unsere jungen Knaben vielleicht am allermeisten der Einwirkung der Autorität ihren eigenen Willen entgegenstellen. Ich brauche nicht an den Namen zu erinnern, den man diesem Alter zu geben pflegt, Sie Alle kennen ihn ja. Allerdings schätze ich auch die Einwirkung auf die Erkenntniß nicht gering und wenn man mir Gelegenheit bieten könnte, die Empfänglichkeit des Kindes noch länger festzuhalten, dann würde ich auch eine spätere Confirmationszeit für besser erklären; zum Beispiel: wenn wir Schuleinrichtungen hätten, welche die Zöglinge länger als bis zum 14. Jahre in die Schule bringen würden, oder wenn der Mangel dieser Einrichtung bei der Mehrzahl der Confirmanden durch eine besonders gesegnete Einwirkung der Familie ersetzt würde. Das haben wir aber bei dem weitaus größten Theile unserer evangelischen Mitchristen nicht. Das haben wir bei einzelnen Familien in den Städten, aber weniger zahlreich auf dem Lande. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß in solchen Fällen auch wirklich die Möglichkeit, die Kinder später in den Confirmationsunterricht zu senden, bemüht wird. Es ist also für mich gar kein Zweifel vorhanden, daß ich für das Alter, wie es hier in der Vorlage angegeben ist, stimmen muß. Auf der andern Seite nun hängt die Bestimmung des Alters für die Confirmation von dem Anspruch ab, den man an den Confirmandenunterricht macht; ob man da, wie gestern von einem Herrn verlangt wurde, so zu sagen eine Art theologischer Abrihtung verlangt, indem man dem Confirmanden zumuthet:

Du mußt so sehr Rechenschaft geben können von den einzelnen Lehrensätzen der Kirche, daß Du sie nöthigenfalls vertheidigen kannst. Denn das wäre wohl eingeschlossen, wenn man sagt, es müsse eine vollständig ausgebildete Ueberzeugung vorhanden sein. Es ist vorhin mit Recht hervorgehoben worden, daß das Bilden einer eigenen religiösen Ueberzeugung im 16. Jahre nicht möglich ist. Fragen Sie sich Alle: „Wie ist es mit mir gestanden? Bin ich im 30. Jahre durchweg auf einer subjectiv festen, sicheren, religiösen Grundlage gestanden?“ Mancher wird wohl mit mir sagen müssen: „Nein nicht durchweg.“ Nun, unsere Confirmanden werden es aber im 16. Jahre auch nicht dazu bringen. Ueberhaupt ist es nicht sowohl der Unterricht, der uns dazu verhilft, es ist vielmehr, wie bereits vorhin so wahr gesagt wurde, neben der Erkenntniß, die aus dem Unterricht hervorgeht, das Leben, das uns Alle reift.

Nun habe ich noch auf einzelne Aeußerungen der Herren zu kommen, die vor mir gesprochen haben, und da muß auch ich meinem Freunde Schellenberg gegenüber behaupten, daß seine Rechnung bezüglich des Verlustes oder Gewinnes in Folge des gegenwärtigen Schulgesetzes und der vorgelegten Confirmationsordnung nicht richtig ist. Die Mädchen haben allerdings in diesem Falle nur sieben Schuljahre, allein sie haben unter der Herrschaft des vorigen Gesetzes auch nie mehr als sieben Schuljahre gehabt. Sie sind aber nicht von der Möglichkeit ausgeschlossen, früher, als am 23. April des betreffenden Jahres, in dem sie sechs Jahre alt geworden sind, in die Schule aufgenommen zu werden; im Gegentheil, es gibt viele Schüler, die vor dem sechsten Lebensjahre, wenn ihnen nur einige Monate dazu fehlen, in die Schule aufgenommen worden sind. Es gibt also auch bei Mädchen Fälle genug, namentlich wenn die Eltern von der gesetzlichen Befugniß, die Entlassung zu verlangen, keinen Gebrauch machen, daß sie doch acht Jahre in der Schule bleiben. Jedenfalls ist aber, wenn auch nicht bei dem größeren Theil der Schülerinnen, so doch bei allen denen, die vom 1. November bis 23. April geboren sind, der Gewinn unter dem jetzigen Schulgesetz ein ganz entschiedener. Daß die Verschiedenheit der Behandlung

der Knaben und Mädchen bezüglich der Entlassung für den Unterricht und seinen Erfolg etwas Mißliches hat, ist vollkommen richtig und ich fühle mich nicht gedrungen, für diesen 1. November eine Lanze zu brechen. Aber unbestimmt kann man die Entlassungstermine doch nicht nennen, wie dies von einer Seite geschehen ist. Es ist eben der 1. Juli und der 1. November. Es können also Confusionen nicht entstehen, wenn es auch immerhin unangenehm für die Ortschulräthe ist, daß sie sich in dem einen Fall an dieses Datum, in dem andern an jenes halten müssen. Ich habe aber bezüglich der Redaction dieses Paragraphen doch ein Bedenken, das ich gestern schon in der Commissionsitzung geltend gemacht habe. Es bezieht sich dieses auf den Schlußsatz des §. 1, wo es heißt: . . . „und diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben, welche in der obersten Abtheilung der obersten Classe der Volksschule erlangt werden.“ Es ist Ihnen Allen bekannt, daß unsere Volksschule in ihrer Einrichtung sehr verschieden ist; wir haben Volksschulen, die bei nur einem Lehrer aus zwei Classen mit je drei bis fünf Jahrgängen bestehen und solche, in denen jedes Schuljahr so glücklich ist, einen besonderen Lehrer zu besitzen, und also niemals mittelbar, sondern die ganze Stunde unmittelbar unterrichtet zu werden. Daß dies einen sehr großen Unterschied in dem Erfolge dieses Unterrichts ausmacht, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Nun kommt es mir aber nicht ganz correct vor, zu sagen, daß die Zulassung zur Confirmation für die Kinder verlangt werden kann, welche diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben, die in der obersten Abtheilung der obersten Classe der Volksschule erlangt werden. Es ist ja leicht möglich, sogar höchst wahrscheinlich, daß ein Kind aus der siebenten, also vorletzten Classe einer solchen Schule, welche für jedes Schuljahr einen besonderen Unterricht hat, mehr weiß, als in einer andern Schule, die nur zwei Classen hat, ein Kind, das sich in der obersten Abtheilung befindet. Warum soll nun dieses Kind, das erst bis in die siebente Classe gekommen ist, nicht entlassen werden, obgleich es vielleicht größere Kenntnisse hat, als ein anderes in einer einfachen Schule, das entlassen werden muß? Man hat in der Commission die Sache für nicht so bedenklich gefunden und Angesichts der Er-

Klärung, welche dort der Herr Vertreter des evangelischen Oberkirchenraths gegeben hat, daß die Kirchenbehörde hauptsächlich die einfachen Schulen gemeint habe, welche beim Besitze eines Lehrers in zwei Classen getheilt sind, kann auch ich meine Bedenken fallen lassen. Es ist auch bei Ausarbeitung des Lehrplanes für den Religionsunterricht von dieser Grundlage ausgegangen worden, indem dort von in zwei Classen eingetheilten Schulen gesprochen wird. Mir kommt es nur darauf an, zu veranlassen, daß die Herren Vertreter des evangelischen Oberkirchenraths auch hier Angesichts der ganzen Synode und des ganzen Landes diese Erklärung wiederholen, die im engeren Kreise bei der Berathung in der Commission gegeben worden ist. Ich glaube, dies kann dann genügen, es werden dann derartige Fälle, wie ich sie als möglich hingestellt habe, daß ein Kind mit größeren Kenntnissen nicht entlassen wird, während ein anderes mit geringeren Kenntnissen entlassen werden muß, in einzelnen Fällen möglichst verhütet.

Oberkirchenrath *F a i s t*. Ich kann, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Armbruster entsprechend, hier nur wiederholen und bestätigen, daß der Oberkirchenrath bei Feststellung des §. 1 allerdings die gewöhnlichen Volksschulen im Auge hatte; das sind nach dem neuen Schulgesetze zweiclassige, und es hätte demgemäß der Schluß dieses Paragraphen so lauten können, daß die Confirmanden diejenigen Kenntnisse inne haben sollen, welche in der obersten Abtheilung der zweiclassigen Volksschule erlangt werden. Weil aber thatsächlich an manchen Orten, wo die größere Schülerzahl eine Eintheilung in zwei Classen nicht ermöglichte, noch wie früher drei Classen fortbestehen, so wurde der Paragraph allgemeiner so gefaßt, daß die Kinder diejenigen Kenntnisse besitzen sollen, welche in der obersten Abtheilung der obersten Classe der Volksschule erlangt werden. Schulen, wie sie der Herr Vorredner anführte, sind doch nur Ausnahmen, gleichwohl kann die Anwendung des §. 1 auch auf solche keine Schwierigkeiten bieten und der Fall nicht eintreten, daß ein Kind, das in der siebenten Classe einer achtklassigen Schule schon diejenigen oder noch mehr Kenntnisse besitzt, als in der obersten Abtheilung der gewöhnlichen Volksschule erlangt werden, nicht zur Confirmation zugelassen würde;

denn es kommt nicht auf die Classe an, in der ein Kind sich befindet, sondern darauf, daß es die für die oberste Abtheilung der Volksschule vorgeschriebenen Kenntnisse inne hat. Es wird hier nur das bestimmt, was im Allgemeinen als Bedingung der Confirmation gelten soll; wird in erweiterten Schulen mehr oder schon in früheren Classen das Vorgeschriebene erreicht, so ist dies um so besser und keineswegs nothwendig, daß ein Kind, um confirmirt zu werden, bis in die oberste Classe aufsteige.

— Dekan Sachs. Wenn ich mir, verehrteste Herren, zunächst bei dem §. 1 dieser Gesetzesvorlage das Wort erbeten habe, so ist das nicht geschehen, weil ich die Wichtigkeit dieses Gesetzes gerade bei dem §. 1 hervortreten sehe, sondern die Wichtigkeit desselben liegt mir in §. 10. Ueber das Confirmationsalter sind, wie wir auch heute wieder zu hören Gelegenheit hatten, so verschiedenartige Ansichten vorhanden, daß sich darüber viel sagen läßt. Ich glaube, unsere hohe Kirchenbehörde hat sehr wohl daran gethan, wenn ich mich nicht täusche, auch im Anschlusse an die Aeußerungen der Majorität, in den früheren Generalsynoden im Wesentlichen das Confirmationsalter nicht anders festzustellen. Ich möchte nur dabei bemerken, daß man, wenn man auf das Confirmationsalter ein so großes Gewicht legt, am consequentesten dann verfährt, wenn man die Confirmation geradezu freigibt, denn wenn man die Confirmation so auffaßt, daß sie ganz unzweifelhaft das Bekenntniß nicht nur überhaupt zur christlichen Wahrheit, sondern auch zu der Kirche enthält, der sich der Betreffende anschließt, nun dann muß man die Confirmation freigeben, man muß überhaupt freigeben, ob Einer und wann er dieses Bekenntniß aussprechen will. Es ist nicht unbekannt, daß es in der deutschen evangelischen Kirche Kreise gibt, in denen man dieses Ziel in Auge hat. Ich meinerseits stimme also dem §. 1 dieser Gesetzesvorlage im Wesentlichen vollständig bei. Ich sehe diesen Paragraphen überhaupt an in Beziehung auf seine Zweckmäßigkeit und in Beziehung auf den dormaligen Stand der Dinge und da muß ich sagen, es ist in demselben einem dringenden Bedürfnisse entgegengekommen. Seitdem das neueste Schulgesetz in Wirksamkeit getreten ist,

war ja wirklich ein sehr unangenehmes Auseinandergehen der gesetzlich festgestellten Confirmationszeit und der Zeit der Schulentlassung vorhanden. Meine Bedenken gegen diesen Paragraphen sind deshalb untergeordneter Art, sie beziehen sich eigentlich auch nur auf die Redaction desselben. Ich berühre mich hier mit den Aeußerungen, die von mehreren Herren bereits geschehen sind. Mir hätte es nämlich besser zugesagt, wenn der §. 1 die Fassung gehabt hätte: „Die Zulassung zur Confirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben und Mädchen, die bis zum 23. April das 14. Lebensjahr zurücklegen zc.“ Ich habe aus der Begründung des Gesetzesentwurfes zu diesem Paragraphen entnommen, daß ohne allen Zweifel im Schooße der hohen Kirchenbehörde darüber auch verschiedene Ansichten bestanden haben. Man hat nämlich die Mädchen, wie wir sehen, in der Art in §. 1 hereingenommen, daß diejenigen, welche bis 1. November des Confirmationsjahres das 14. Lebensjahr zurücklegen, zur Confirmation zugelassen werden können. Als Grund dafür, diese Bestimmung gleich in den ersten Paragraphen und nicht in den zweiten, wo von den Ausnahmen die Rede ist, aufzunehmen, gibt man an, daß ja nach dem Schulgesetz die Mädchen ohne jede weitere Bedingung aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis 1. November das 14. Lebensjahr erreichen, sofern es die Eltern verlangen; daß dagegen denjenigen Knaben, welche erst bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr 14. Lebensjahr vollenden, nur aus erheblichen Gründen die Entlassung bewilligt werde. Mir scheint nun in der Praxis von dem Tage an, wo diese neue Confirmationsordnung Giltigkeit haben wird, kaum mehr ein Unterschied zwischen Knaben und Mädchen bestehen zu bleiben. Von da an wird die Sache sich wesentlich anders gestalten. Es werden die Knaben so gut wie ausnahmslos auf den 23. April aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum 1. Juli das 14. Jahr erreichen. Daß bis jetzt die Ortschulräthe in nur seltenen Fällen in dieser Beziehung Anträge an die Kreisschulräthe gestellt haben, hat seinen Grund überhaupt in der kirchlichen Confirmationsordnung gehabt, indem die Geistlichen, wie sie dazu auch mit Recht angewiesen waren, darauf gehalten und im Ortschulrathe ihre Stimme dafür

eingesetzt haben, daß die Ausnahme, welche bei Knaben, die erst bis 1. Juli das 14. Jahr erreichen, im Schulgesetze gestattet ist, nicht eintrete. Wenn wir aber die hier vorliegende Confirmationsordnung einmal haben, dann werden sich die Geistlichen mit Zurückhaltung eines Knaben nicht leicht mehr Schwierigkeiten bereiten wollen, es müßte denn gerade sein, daß sie einsehen, der Knabe ist noch ganz weit zurück in seinen Kenntnissen. Ich sage also, es werden sowohl bei den Knaben, als bei den Mädchen die Ausnahmen, die das Schulgesetz gestattet, beinahe in gleicher Weise benützt werden, und deshalb ist meine Ansicht die, man sollte die aus dem Schulgesetze entnommene Bestimmung, welche die Mädchen betrifft, aus dem §. 1 herauslassen und sollte den §. 1 in der vorhin bezeichneten Weise allgemein stellen und darnach diese Ausnahmsbestimmung für die Mädchen ähnlich wie für die Knaben in den §. 2 setzen. Ich verühre mich also in meiner Ansicht über die wünschenswerthe Fassung des §. 1 mit dem Abgeordneten, Pfarrer Schmidt, der vorhin auch eine andere Redaction des §. 1 gewünscht hat. Indem ich nun die von mir bezeichnete Fassung zur Annahme empfehle, stelle ich also den Antrag, daß der §. 1 in dieser Weise abgeändert werde.

Präsident. Verstehe ich Sie recht, so wünschen Sie, daß der §. 1 folgendermaßen lautet: „Die Zulassung zur Confirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben und Mädchen, welche bis zum 23. April das 14. Lebensjahr zurücklegen“ &c.

Dekan Sachs. Das ist mein Antrag.

Präsident. Ich bemerke, daß dies der erste Antrag ist, der in Beziehung auf §. 1 von einem Mitgliede gestellt worden ist. Es ist nur noch eine Erklärung abgegeben worden, die aber möglicherweise bei der Abstimmung auch in Berücksichtigung fällt. Ein Mitglied hat nämlich erklärt, es könne zu dem §. 1 nur bedingungsweise stimmen, unter der Voraussetzung nämlich, daß der §. 10 in dieser Weise angenommen werde. Im Uebrigen möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß sich noch sechs Redner zum Wort gemeldet haben.

Schellenberg von Lörrach. Ich beantrage den Schluß

der Discussion, wenn nicht noch einer der Herren Redner einen Antrag stellen will.

Präsident. Da im Wesentlichen keine verschiedene Meinung besteht und die Herren der Hauptsache nach mit dem §. 1 einverstanden sind, so glaube ich, daß möglicherweise die Synode sich als hinreichend unterrichtet erklären könnte. Zu dessen will ich fragen, ob einer der Herren einen bestimmten Antrag zur Sprache bringen will.

Mühlhäußer. Ich möchte beantragen, daß sich die Discussion jetzt nur noch über besonders gestellte Anträge erstrecken soll.

Helbing. Man entschließt sich sehr schwer, eine Redactionsänderung vorzuschlagen. Was aber bisher über den §. 1 gesagt wurde, hat mich nur dahin bestärkt, einen solchen Abänderungsvorschlag einzubringen, dahin gehend, daß der §. 1 einen Vorderatz folgenden Inhalts erhält: „Die Confirmation führt die durch die Taufe der christlichen Kirche Zugewandten und in den Lehren derselben Unterwiesenen in diese Gemeinschaft ein und findet auf Anmeldung von Seiten der Eltern im 14. bis 15. Jahre ihres Kindes statt. Die Zulassung zu derselben kann“ u. s. w.

Präsident. Ich will Sie nun vorerst anfragen: Sind Sie mit dem Antrag des Abgeordneten Mühlhäußer einverstanden, daß die Discussion im Allgemeinen über diesen Artikel als geschlossen betrachtet wird, wohl aber noch fortgehen kann mit Bezug auf die gestellten Abänderungsanträge? Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben.

Dieser Antrag ist angenommen.

Es wird also noch denjenigen Herren, die mit Bezug auf die Abänderungsanträge sich das Wort erbitten, dasselbe zu gewähren sein, aber dann ersuche ich dieselben auch, sich streng daran zu halten und sich nicht mehr in allgemeinen Betrachtungen zu ergehen.

Helbing. Zur Begründung meines Abänderungsvorschlags habe ich nur wenige Worte zu sagen. Was die Nothwendigkeit einer Einleitung, welche dem §. 1 vorauszuschicken wäre, betrifft, so habe ich wohl aus dem Berichte vernommen, daß

man darüber in dem Ausschusse gesprochen hat, allein es scheint mir doch ein großer Unterschied zu sein zwischen einem „Gesetze“ und einer „Verordnung“, wie sie im Jahre 1856 gegeben worden ist. Das Gesetz wird und soll der ganzen Landesgemeinde bekannt gemacht werden, während eine Verordnung sich nur in den Acten der Pfarrämter befindet, und wenn Gesetze ausgegeben werden, soll die Landesgemeinde sie kennen und sich darnach richten. Es muß ihr deshalb auch vor allen Dingen gesagt werden, was bei der Confirmation geschieht, wie dies durch zwei Linien in der Vereinigungsurkunde gesagt wird. Es heißt dort: „Sie steht zwischen der heiligen Taufe und dem heiligen Abendmahle; führt die durch die Taufe der christlichen Kirche zugesagten und in den Lehren derselben Unterrichteten u.“ Es ist in meinem Antrage absichtlich weggelassen worden in Anbetracht des mehrfach Erwähnten, was bei der Confirmation erreicht werden soll: „mit dem eigenen Bewußtsein und Erkenntniß“ —, obschon ich die Ansicht meines verehrten Herrn Nachbarn Bischer theile, daß es wünschenswerth wäre, man könnte die Confirmation ganz freigeben und sie nur dann vornehmen, wenn eine eigene Erkenntniß und religiöse Ueberzeugung gewonnen worden ist. Es scheint mir ein Unterschied zu sein zwischen einem Gesetze und einer bloßen Verordnung. In einem Gesetze soll gesagt werden, was es will. Es soll sich auf das Wesen der Confirmation näher einlassen, das Gesetz soll aussprechen, was durch die Confirmation geschieht; das ist der erste Theil der Redactionsänderung. Der zweite Theil bezieht sich nun auf das Alter. Man hat bei der Berathung des Alters immer Rücksicht genommen auf die ländlichen, auf die gewöhnlichen Verhältnisse der Schule, aber es ist ja auch in Betracht zu ziehen, daß viele andere junge Christen zur Confirmation angemeldet werden und daß es wünschenswerth wäre, die Confirmation möglichst weit hinauszuschieben. Deshalb glaube ich, daß der erste Paragraph eines Gesetzes den Zeitraum bezeichnen soll, in welchem die Confirmation stattfinden kann. Daß die Anmeldung der Eltern erwähnt ist, steht mit §. 3, der dann eine kleine Aenderung erfahren würde, im Zusammenhang; es scheint mir aber auch, daß schon in dem ersten Paragraphen

ausgesprochen sein soll, durch wen die Confirmation veranlaßt werden soll. Sie kann nicht durch die jungen Christen selbst, sondern nur durch die Eltern oder deren Stellvertreter veranlaßt werden, deshalb hat der Zusatz stattgefunden: „Sie findet auf Anmeldung der Eltern statt“. Dann wird weiter gesagt: „die Zulassung zu derselben kann verlangt werden“. Das Wörtlein „kann“ allein hat mich darauf hingeleitet, daß man sagen müsse, wann es überhaupt geschehen kann. „Auf Vorlage des Tauffcheins“ habe ich noch hinzugesetzt, was auch nöthig erscheint, weil ein solcher manchmal nicht vorgelegt wird, manchmal nicht vorgelegt werden kann, oder weil (es wird das nur selten vorkommen, aber es kann vorkommen und ist schon vorgekommen) die Confirmation für solche Schüler verlangt worden ist, welche die Taufe nicht erhalten haben. Das war der Fall bei einer kleinen noch nicht offen hervorgetretenen Secte in der Gemeinde Gundelfingen; dort wohnte eine Familie und es wurde ein Knabe zum Confirmationsunterricht angemeldet, ohne daß derselbe die Taufe erhalten hatte. Ebenso war es letzten Winter in Freiburg. Als auf Beibringung des Tauffcheines gedrungen wurde, konnte derselbe nicht beigebracht werden, und man erfuhr, der Knabe sei nicht „besprengt“ worden. Das hat mich zu der vorgeschlagenen Modification veranlaßt.

DOLL. Es hat der Herr Vorredner eben bemerkt, der vorliegende Gesetzesentwurf unterscheidet sich von dem im Jahr 1856 dadurch, daß jener eine Verordnung und dieser ein Gesetz gewesen sei. Ich weise darauf hin, daß der Entwurf von 1856 von der Generalsynode angenommen und vom Großherzog bestätigt worden ist, also denselben Charakter gehabt hat, wie der gegenwärtige.

BISEHER. Ich habe mich nicht für die Freiegebung der Confirmation ausgesprochen, im Gegentheil bemerkt, daß ich dieselbe für die jetzige Zeit für gefährlich halte.

PRÄSIDENT. Es sollen nur noch die Herren das Wort bekommen, welche über die Aenderungsanträge reden wollen.

SEVIN. Zu den Aenderungsvorschlägen des Abgeordneten Helbing habe ich Folgendes zu bemerken. Was derselbe für einen Unterschied gemacht hat zwischen Verordnung und Gesetz,

ist bereits durch Herrn Doll erledigt worden. Der Abgeordnete Helbing verlangt, daß vorausgesetzt werde, was die Confirmation sei, das gehört aber in keine Ordnung, sondern das ist in der Unionsurkunde genau ausgesprochen, und wenn es den Eltern genau bekannt gemacht werden soll, was sie eigentlich Großes verlangen, wenn sie die Confirmation für ihre Kinder begehren, so ist dem Geistlichen dazu Gelegenheit gegeben bei der Verkündigung von der Kanzel, daß der Confirmationsunterricht beginne. Es ist aber auch in der verlangten Einleitung Etwas aus dem Wortlaute der Unionsurkunde ausgelassen, was jedenfalls auch aufgenommen werden müßte, ich spreche aber gegen den Antrag, daß eine Einleitung dem §. 1 vorgefetzt wird, die sich darüber ausspricht, was die Confirmation sei, indem dies nicht in die Confirmationsordnung gehört.

Präsident. Es ist noch ein Antrag eingekommen, den ich auch vorlese, von Herrn Pfarrer Seisen, er lautet so: „Die Zulassung zur Confirmation kann nicht erlangt werden vor dem 14. Lebensjahre, welches die Knaben bis zum 23. April beziehungsweise 1. Juli, die Mädchen bis zum 23. April beziehungsweise 1. November des Confirmationsjahres erreicht haben müssen. Diejenigen, welche zur Confirmation zugelassen werden wollen, müssen die erforderliche geistige und sittliche Befähigung besitzen und diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben, welche in der obersten Abtheilung der obersten Classe der Volksschule erlangt werden. Bis zum zurückgelegten 16. Jahre muß die Confirmation vollzogen sein.“

Das ist also ein ganz neuer Aenderungsantrag.

Seisen. Ich habe gestern schon die Absicht gehabt, im Allgemeinen meine Ansicht auszusprechen, habe es aber vermieden, weil ich die lange Debatte nicht noch vergrößern wollte. Bei der heutigen Debatte hat sich herausgestellt, daß sowohl in der Commission, als auch in der Synode selbst noch eine große Anzahl von Mitgliefern sich befinden, welche dem höheren Alter für die Confirmation geneigt sind. Auch ich habe dasselbe aufrecht erhalten zu müssen geglaubt, habe dasselbe auch öffentlich ausgesprochen, ich habe mich aber überzeugt durch die Berathungen in der Commission, denen ich mit

großer Aufmerksamkeit um dieses Umstandes willen gefolgt bin, daß die Macht der Verhältnisse das nicht möglich macht. Woher diese Macht der Verhältnisse? Nicht unsere Zeit hat sie geschaffen, sondern sie ist eine Errungenschaft aus früherer Zeit. Soweit mein Gedächtniß zurückreicht, ist das 14. Jahr das Confirmationsalter gewesen und ich als ursprünglich Reformirter kann mich erinnern, daß in Heidelberg eine große Anzahl reformirter Familien sich befand, die einen sehr gediegenen religiösen Fond in ihren Familien gehabt haben, daß aber die Confirmation gleichwohl ohne allen Anstand im 14. Jahre eingetreten ist, daß dort von keiner Christenlehre die Rede war, und ich bin fest überzeugt, daß der religiöse Fond in der häuslichen Erziehung, die stattgefunden hat nach den Grundsätzen der Reformation, keine Beeinträchtigung für die Hauptbildung gegeben hat. Es ist zu allgemeiner Befriedigung und zu hoher Freude das erstemal, daß ein höheres Alter für die Confirmation zum Antrag kommt und mit einer solch erschöpfenden Gründlichkeit beantragt wird. Es ist ein stehender Artikel in allen Diöcesansynoden, daß das Confirmationsalter hinaufgesetzt wird, allein es ist zu Nichts gekommen und erst bei diesem Anlaß, wo die Schulentlassung mit der Confirmation in Uebereinstimmung gebracht werden soll, zeigt es sich, welch weit verbreiteter Wunsch es ist, daß das Confirmationsalter in ein späteres Jahr verlegt wird. Wenn wir das auch jetzt nicht können, so ist doch damit zugleich eine Art von Verheißung gegeben, daß wir dasselbe in späterer Zeit erreichen werden und mit Bezug darauf, weil wir doch nicht jedes Jahr, oder bei jeder Generalsynode ein neues Gesetz in dieser Beziehung erlassen können, so erlaube ich mir, diesen Antrag zu stellen, der all die seither ausgesprochenen Anträge und Wünsche in sich zu vereinigen scheint. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag.

Paravicini. Ich stimme mit all den Rednern überein, welche ausgesprochen haben, daß die Zeit der Confirmation mit der Zeit der Schulentlassung zusammen fallen soll, und habe gerade deshalb dieses Gesetz freudig begrüßt, weil sehr viele Mißstände, die sich durch die verschiedenen Zeitpunkte der Confirmation und der Schulentlassung herausgestellt haben,

damit beseitigt werden. Ich werde deshalb allen Gegenanträge entgegen treten und bitte Sie, dem §. 1 zuzustimmen, wie er vorliegt, denn durch die Anträge würden die Mißstände vermehrt werden. Wenn Sie glauben, dadurch Etwas zu gewinnen, wenn Sie den 23. April festhalten, so werden alle Mißstände eintreten für die Knaben und Mädchen, die am 24. oder 25. April geboren sind und ich weiß nicht, was das rechtfertigt, sie in einer Classe zurückzuhalten, in der sie nicht mehr lernen können. Wenn Sie darauf hingewiesen haben, daß es wünschenswerth gewesen wäre, das Alter der Entlassung aus der Volksschule auf das 15. Jahr zu bestimmen, so kann ich damit übereinstimmen, ich halte es auch für wünschenswerth, daß die jungen Leute mehr lernen, aber die Verhältnisse, wie sie einmal vorhanden sind, müssen berücksichtigt werden und dadurch ist es nicht möglich, das Gesetz anders zu machen. Ich bitte Sie sehr, dem §. 1, wie er vorliegt, zuzustimmen, weil damit einem gerechten Verlangen entsprochen wird.

Dr. Behaghel. Ich erlaube mir nur eine kurze juristische Bemerkung gegen den Antrag des Abgeordneten Helbing. Dieser Antrag ist als eine Redactionsänderung bezeichnet, aber er geht darüber weit hinaus, er will Etwas hereinführen, was meines Erachtens nicht in das Gesetz gehört; das Gesetz nimmt die Confirmation als etwas Bekanntes hin, es ist die Confirmation etwas längst Feststehendes und hier soll erst durch das Gesetz festgestellt werden, was die Confirmation will, was sie bewirkt. Wenn der Antrag consequent sein wollte, so müßte er auch sagen, was die Confirmation ist, es müßte erst definiert und dann auf die Wirkung übergegangen werden. Das gehört aber nicht in das Gesetz und ich stelle deshalb das Ansuchen an die Herren, diesem Antrage die Zustimmung versagen zu wollen. Es hat die Begründung des Antrages noch zwei andere Momente enthalten, allein sie sind in den Antrag nicht aufgenommen, und ich kann sie wohl umgehen, ich werde mir aber vorbehalten, wenn darauf ein Antrag gegründet werden sollte, auch hierauf zurückzukommen.

Dekan Schmidt. Ich will zu dem Antrage des Herrn Seifen bemerken, daß der erste Theil nicht nothwendig ist, weil

das in §. 1 schon enthalten ist. Der zweite Theil des Antrags, daß die Confirmation bis zum 16. Jahre vollzogen werden muß, erscheint mir als eine große Beeinträchtigung der Freiheit der Eltern und ich werde mich dagegen erklären.

Kiefer. Den Antrag des Abgeordneten Helbing halte ich auch in der Weise nicht zulässig. Es ist richtig, daß die Definition bereits besteht in einer viel bedeutungsvolleren Urkunde, nämlich in der Unionsurkunde. Es ist aber nicht die Weise der Gesetzgebung, Derartiges zu wiederholen. Es würde aber unter Umständen nachtheilig sein, namentlich würde man sich in einen Widerspruch mit der bereits bestehenden Definition setzen, wenn man es in der Form aufnehmen wollte, wie es hier beantragt worden ist. Was den Antrag des Abgeordneten Sachs betrifft, so ist das nur Redactionsänderung, ich glaube aber, die Redaction des Gesetzes ist durchaus gerechtfertigt, weil sie sich an die Thatsache anschließt, daß auch bei Mädchen der 1. November als die Grundlage der Schulentlassung gefordert werden kann. Das Schulgesetz gibt es als ein Recht, das eingeräumt wird, zu, wenn es auch nicht als Regel im Schulgesetze steht, so ist es doch in der Form einer Berechtigung und der Sitte der Regel vollkommen gleich. Ich glaube, daß wir übereinstimmen, daß wir darnach trachten müssen, dieses Gesetz mit dem Schulgesetz in Einklang zu bringen, und sage, nachdem wir diese Harmonie zugeben müssen, wollen wir auch keine andere Redaction. Diese Redaction entspricht durchaus der Sachlage. Was den dritten Antrag des Herrn Pfarrer Seifen betrifft, so stimme ich darin überein, was mein Nachbar gesagt hat, daß er nämlich der Gesetzesvorlage entspreche, er würde aber auf ein geringeres Maß herabgehen, und dafür sehe ich keinen Grund ein. Was die Beschränkung auf ein gewisses Lebensalter betrifft, so bin ich ganz der Meinung meines Nachbarn. Wenn ausnahmsweise sich Eltern finden, welche dafür Sorge tragen, daß ihre Kinder auch später noch, nach der Schulentlassung, den Religionsunterricht besuchen werden — ich nehme das 17. und 18. Jahr an — warum sollen wir hemmend entgegenreten? Wir haben Alle zugegeben, daß dieses als Ideal wünschenswerth wäre, wir müssen es nur unterlassen, weil es nach der Natur der Verhältnisse

nicht erreichbar ist, wenn aber ein Fall der Art kommt, so wollen wir ihn nicht hindern, wir wollen eine Möglichkeit dafür schaffen. Ich glaube, der Gesetzesentwurf in seinem Wortlaute bewegt sich vollständig consequent in der Natur der Verhältnisse, er steht in Harmonie mit dem Schulgesetze, zu dem ein freundnachbarliches Verhältniß einzunehmen wir alle Ursache haben. Zugleich wünsche ich, daß wir uns nicht auf Dinge einlassen, die nicht erreichbar sind. Ich möchte Sie bitten, keinen von den gestellten Anträgen, die ich zum Theil für eine Verschlechterung des Gesetzes halte, zum Theil für Redactionsversuche von ganz zweifelhafter Art, zu unterstützen. Wir wollen den Paragraphen annehmen, wie er liegt.

Krummel. Ich erlaube mir nur ein Wort über meine bedingungsweise Zustimmung zu §. 1. Ich glaube, daß meine Erklärung nicht als besonderer Antrag betrachtet werden soll, ich ziehe ihn jedenfalls zurück, indem ich glaube, daß die andern Anträge auch zurückgenommen werden.

(Rufe: Schluß!)

Präsident. Der Abgeordnete Specht hat noch einen Antrag stellen wollen, der aber keine Aenderung ist, sondern nur einen Wunsch an den Oberkirchenrath enthält, es könnte das dann nachher kommen, wenn der §. 1 festgestellt ist, und ich werde ihm dann hiezu das Wort geben. Es ist Schluß beantragt, ist es den Herren gefällig, die Discussion zu schließen?

(Allseitige Zustimmung.)

Dann werden wir zur Abstimmung schreiten. Ein Mitglied hat die Meinung ausgesprochen, daß es nur bedingungsweise zu §. 1 stimmen könne unter der Voraussetzung, daß §. 10 in dieser oder jener Weise gefaßt sei; es hätte das die Folge, daß die Abstimmung zu §. 1 nur eine eventuelle ist. Es ist diese Meinung bis jetzt von Niemand unterstützt worden und wenn das nicht geschieht, so nehme ich an, daß darauf nicht weiter zu reflectiren ist. Ich frage, ob die Meinung unterstützt wird? — Es ist das nicht der Fall, es wird also definitiv über §. 1 abgestimmt. Es liegen drei Anträge vor, ich classificire sie nicht, wie sie eingebracht worden sind, sondern wie es für die Herren bei der Abstimmung am zweckmäßigsten erscheint. Ich werde vorausgehen lassen den Antrag des Ab-

geordneten Helbing, der einen ersten Satz aufnehmen will über den Begriff der Confirmation und die Zeit im Allgemeinen, innerhalb welcher die Confirmation stattfinden soll.

Ich frage nun: Ist dieser Antrag des Abgeordneten Helbing unterstützt? Er ist nicht unterstützt und damit fällt er. Es folgt der Antrag des Abgeordneten Seifen. Ich will fragen, ob dieser Antrag unterstützt wird. Er ist nicht unterstützt, fällt also auch. Dann käme noch der Antrag des Herrn Defan Sachs: Wird dieser Antrag unterstützt?

Specht. Ich unterstütze den Antrag.

Präsident. Dann bitte ich abzustimmen. Wer dazu stimmt, den bitte ich, sich dazu zu erheben.

Das ist die Minorität.

Nun käme der Antrag, wie er von Seiten des Oberkirchenraths und der Commission befürwortet worden ist. Wer zu diesem Antrage stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Es ist die große Majorität.

Nun erhält der Abgeordnete Specht noch das Wort zur Begründung seines Wunsches an den Oberkirchenrath.

Specht. Ich wünschte, daß die hohe Synode folgenden Antrag annehme:

„Die Synode spricht auch im Interesse der Confirmation durch den hohen Oberkirchenrath an die hohe Staatsregierung den dringenden Wunsch aus, es möchte der hohen Staatsregierung gefallen, dafür zu sorgen, daß §. 2 Absatz 2 des Schulgesetzes dahin abgeändert werde, daß nur die Knaben und Mädchen der Schule entlassen werden, welche mit dem 23. April des Entlassungsjahres 14 Jahre alt werden.“

Ich brauche den Antrag nicht viel zu begründen, da er mit dem zusammenfällt, was die Abgeordneten Schmidt und Sachs gesagt haben. Es werden hier Thüren aufgemacht, wodurch eine große Anzahl Mädchen mit 13½ Jahren der Schule entnommen werden, aber das achte Schuljahr verlieren, und ebenso eine ziemliche Anzahl Knaben, die für zwei Monate eine Generaldispens erhalten, wodurch ein ganzer Jahrgang etwa durch die Hälfte zerrissen wird. Ich kann hinzufügen, daß namentlich in ländlichen Verhältnissen es wirklich etwas Schmerzliches ist, wenn Mädchen, die mit einander in die Schule ge-

kommen sind, wenn sie zur Confirmation kommen, zerschnitten werden in ihren freundschaftlichen Beziehungen. Ich will das nicht weiter auseinandersehen, ich stimme im Ganzen damit überein, daß Schulentlassung, wie Confirmation wie seither zusammenfallen, dagegen bitte ich diesen Antrag zu unterstützen und anzunehmen.

Dr. Schellenberg. Ich unterstütze den Antrag.

Doll. Es hat der Antrag, wie er vorgelegt ist, etwas Bestechendes, ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß meines Wissens in den Nachbarstaaten kein Schulgesetz besteht, das keine Ausnahme der Schulentlassung zuläßt. Es kommt dazu formell das Bedenken, daß wir immerhin nicht momentan in der Lage sind, zu entscheiden, ob wir als Synode einem Landesgesetz gegenüber eine solche Stellung einnehmen sollen, wie sie hier beantragt ist. Ich möchte deshalb trotzdem, daß der Antrag unterstützt ist und ich mir Manches aus demselben aneignen könnte, beantragen, daß er an die Commission verwiesen wird.

Specht. Ich bin bereit, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident. Es ist beantragt, daß der Antrag des Abgeordneten Specht an die Commission zur Prüfung und Begutachtung gewiesen wird.

Wagner. Mir scheint, daß dieser Antrag, der eben gestellt wurde, den früher angenommenen §. 1 theilweise aufhebt und zweitens, daß ein solcher Antrag nicht in eine Confirmationsordnung gehört, ich bin deshalb nicht der Ansicht, daß dieser Antrag an die Commission zurückgewiesen werden soll.

Präsident. Ihre Meinung ist, daß man gar nicht auf den Antrag eingeht.

Wagner. Ja.

Präsident. Wollen Sie weiter discutiren oder abstimmen?

(Rufe: abstimmen!)

Es wird am zweckmäßigsten sein, wenn die erste Abstimmung darauf stattfindet, ob dieser Antrag weiter in Betracht zu ziehen sei, oder nicht. Werden Sie beschließen, er sei in Betracht zu ziehen, dann kommt die weitere Frage: Soll er in die Commission verwiesen oder soll gleich darüber abgestimmt

werden? Diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß dieser Antrag in Betracht gezogen werden soll, bitte ich, sich zu erheben. Es ist Gegenprobe nothwendig; diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß der Antrag abzulehnen sei, bitte ich, sich zu erheben.

Es ist die Ablehnung entschieden.

Nun werden wir zu §. 2 gehen.

DOLL. Ich hatte ursprünglich die Absicht, alles das, was überhaupt über das zu vermindernde Confirmationsalter der Knaben zu sagen ist, zu Ziffer 2b. zu sagen, es ist aber so viel darüber gesagt, daß ich es vermeide, Sie länger damit hinzuhalten. Ich begnüge mich, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Commission zu Ziffer 1a. des ursprünglichen Gesetzesentwurfes einen kleinen Zusatz vorschlägt. Es hat der ursprüngliche Entwurf die Absicht, für die Dispensation von dem Confirmationsalter in den Fällen eine Frist festzusetzen, wo Kinder später nicht mehr confirmirt werden könnten, weil sie in eine andere Lehranstalt kommen, oder die Eltern in eine Gegend ziehen, wo der evangelische Religionsunterricht nicht mehr zu erreichen wäre; es hat aber der Entwurf keine Grenze bestimmt, wie weit diese Dispensation heruntergehen kann. Die Commission glaubte, die Competenz nicht über ein halbes Jahr für das Dekanat ausdehnen zu sollen und wenn eine weitergehende Nothwendigkeit eintreten sollte, dann wenigstens dem Oberkirchenrath die Entscheidung zu überlassen. Das ist der Grund des Zusatzes, von dem ich glaube, daß er sich von selbst empfiehlt.

Präsident. Es hat bis jetzt Niemand zu §. 2 das Wort begehrt, der Zusatz der Commission zu Ziffer 1a. ist der einzige Antrag; wer damit einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

§. 3.

DOLL. Die Commission hat hier keine Aenderung gemacht.

Präsident. Ist der Antrag gefällig, oder sind Bedenken? Ich nehme an, daß er angenommen ist.

§. 4.

DOLL. Die Commission hat in §. 4 ein einziges Wort

geändert, sie ging von dem Gedanken aus, daß es Schulen gebe, in denen keine so bestimmte Jahreslocation vorkomme, und hat deshalb gesagt: „Die letzte Location“.

Krummel. Hierher dürfte sich der Zusatz eignen, daß nicht nur die Geburtszeit angegeben, sondern auch der Taufschein beigebracht werden soll. Ich kenne nämlich Kinder, die aus Amerika ungetauft zurückgekommen sind, ich kenne Fälle, in denen solche Kinder noch im 8. oder 10. Jahre getauft worden sind, es wird doch nothwendig sein, das hier einzufügen.

v. Stöffer. Das wird überflüssig sein, indem nach §. 11 der Kirchenordnung vorausgesetzt wird, daß die Confirmation stets zwischen der heiligen Taufe und dem heiligen Abendmahl stattfindet. Es scheint mir vorausgesetzt zu sein, daß die Taufe jedenfalls vorher stattgefunden hat.

DoII. Es würde hier Etwas in die Confirmationsordnung aufgenommen, was ausschließlich Sache des betreffenden Geistlichen ist. Die Liste wird aufgestellt durch den Lehrer und den Geistlichen, der Geistliche hat sich zu überzeugen, daß das angemeldete Kind ein getauftes ist, kennt er das Kind nicht, hat er es nicht in seinem Taufbuch, so ist es seine Sache, weiter nachzuforschen, aber in die Confirmationsordnung gehört das nicht.

Präsident. Wird ein veränderter Antrag gestellt? Wenn das nicht der Fall ist, so frage ich, sind Sie mit §. 4 in der Fassung der Commission einverstanden?

Angenommen.

§. 5.

DoII. Die Aenderungen des §. 5 sind rein redactioneller Natur, nämlich das Wort „sich“ nach „Kirchengemeinderath“ zu stellen, statt voraus; sodann „unter Beurkundung“ zu sagen statt „mit Beurkundung“; endlich statt „und mit seinen etwaigen Bemerkungen“ zu sagen „beziehungsweise Anfügung seiner etwaigen Bemerkung“. Es ist das nur des sprachlichen Wohlklanges wegen geändert worden.

Guyet. Was ich hier besprechen will, bezieht sich nicht auf eine Aenderung des Paragraphen, möglicher Weise allerdings auf einen Zusatz. Es ist in §. 5 und ebenso in

§. 6 den Dekanaten überlassen, über die Zulassung zur Confirmation und insofern Anstände obwalten, über Nachsichtsgesuche zu entscheiden. Durch ein provisorisches kirchliches Gesetz vom 22. Juli 1863, das die Genehmigung der Generalsynode von 1867 erhielt und im Kirchen Verordnungsblatt publicirt worden ist, haben die beiden evangelischen Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg, welche früher in einer andern Organisation mit einander vereinigt waren, ein gemeinschaftliches Dekanat erhalten. Es wurde aber in diesem provisorischen Gesetze, das nun ein definitives durch Beschluß der Generalsynode von 1867 geworden ist, weiter bestimmt, wie der §. 5 das speciell normirt, daß die Ertheilung von Nachsicht und die Entscheidung über Zurückweisung dem Dekanat zusteht. In §. 3 dieses provisorischen Gesetzes war übrigens allgemein bestimmt: „dem Dekanat kommen alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu“ &c. (wird verlesen).

Ich darf nun wohl voraussetzen, daß von der Oberkirchenbehörde eine Aenderung dieses Gesetzes wohl nicht beabsichtigt war, dadurch, daß in der Confirmationsordnung nur vom „Dekanat“ die Rede ist. Ich betrachte es als selbstverständlich, daß der Kirchengemeinderath in beiden Gemeinden die Entscheidung hat. Ich glaube auch voraussetzen zu können, daß die Generalsynode nicht eine andere Ansicht in dieser Beziehung haben wird und daß eine Collision der Confirmationsordnung mit jenem Gesetze für Mannheim und Heidelberg nicht eintreten wird. Wenn jedoch eine andere Ansicht hier geltend gemacht werden sollte, so würde ich einen Antrag stellen; es wird das nicht der Fall sein, ich halte mich aber berufen, das Recht der beiden Gemeinden hier zu wahren.

Staatsrath R üß l i n. Ich kann nur die Erklärung abgeben, daß ich vollkommen mit der Auffassung des Herrn Abgeordneten Guyet einverstanden bin. Die Confirmationsordnung bestimmt hier gar nichts Neues, sondern es wird durch sie, wie schon durch die Verfassung, vorgeschrieben, daß das Dekanat beziehungsweise der Kirchengemeinderath zu entscheiden hat. Da nun später noch ein Specialgesetz gegeben worden ist für Mannheim und Heidelberg, so glaube ich, daß dieses Spe-

cialgesetz durch die Confirmationsordnung nicht berührt wird, somit fortbesteht.

Guyet. Ich bitte danach nur eine Bemerkung im Protokoll zu machen.

Präsident. Die Protokolle werden gedruckt.

Sevin. Ich glaube, daß in §. 5 Etwas aufgenommen ist, was nicht hineingehört. Es soll das Verzeichniß über die Confirmanden dem Dekanate vorzulegen sein, nach §. 106 Absatz 1 der Kirchenverfassung haben aber die Pfarrämter in Confirmationsangelegenheiten in erster Linie zu entscheiden, ob ein Kind confirmirt werden soll, oder nicht. Zu welchem Zweck nun ein Verzeichniß über sämtliche Confirmanden dem Dekanat vorgelegt werden soll, kann ich nicht einsehen; es ist eine unnöthige Belastung der Dekanate, ohne hiebei einen eigentlichen Zweck zu haben, und es ist dabei eine unnöthige Belastung der kirchlichen Ortssfonds mit Porto, deshalb glaube ich, es sollte an die Dekanate nur ein Verzeichniß über diejenigen Confirmanden vorgelegt werden, für die Rücksicht begehrt ist.

Doll. Es ist ganz richtig, daß die Entscheidung darüber, wer in den Confirmandenunterricht aufzunehmen ist, zunächst Sache des Pfarrers ist, allein es ist trotzdem für das Dekanat von Wichtigkeit, Einsicht zu nehmen von dem Verzeichniß der Confirmanden, um überhaupt Kenntniß zu haben von dem ganzen Gang der Confirmation seines Sprengels, ob wirklich nach der neueren Gesetzgebung Fälle vorkommen, in denen die Confirmation länger oder kürzer verschoben wird, ob die Confirmanden in seinem Bezirk 16-, 18- oder 14jährig sind u. a. m. Es ist für das Dekanat wichtig, sich zu überzeugen, ob der Pfarrer seine Sache recht gemacht hat, es kann ja vorkommen, daß ein Pfarrer in das Verzeichniß einen Confirmanden aufnimmt in guter Meinung oder aus einer nicht guten, der nicht hinein gehört. Was das Porto anbelangt, so kann der Pfarrer das Verzeichniß in die Tasche stecken, bis er den Dekan gelegentlich sieht.

Präsident. Es ist kein bestimmter Antrag gestellt, ich frage, ob Sie mit §. 5 einverstanden sind?

Angenommen.

§. 6.

DOLL. Bei §. 6 schlägt die Commission vor, denjenigen Satz, der in dem Entwurfe des Oberkirchenraths an der Spitze steht, wegzulassen. Derselbe lautet: „Jede Zulassung zum Confirmandenunterricht geschieht probeweise“. Es kann nämlich dieser Satz einen doppelten Sinn haben, es kann der Satz entweder etwas Anderes aussprechen wollen, als was in den folgenden Sätzen kommt, oder er kann nur eine Ueberschrift sein für die folgenden Sätze. Ihre Commission war der Ansicht, daß der Satz nur eine Ueberschrift sein wolle, und daß es deshalb nicht nothwendig sei, ihn in das Gesetz aufzunehmen, und zwar um der Kürze des Gesetzes willen. Man kann allerdings in diesen Satz auch einen andern Sinn hineinlegen. Früher hat man nämlich die Ansicht aufgestellt, daß nicht allein Unfleiß, Leichtfinn und Unsittlichkeit vom Confirmandenunterricht ausschließen können, sondern daß auch noch besonders ein Nichtentsprechen hinsichtlich der Leistungen eines Kindes einen Ausschluß bewirken könne. Die Commission war aber der Meinung, daß dies entweder schon in §. 1 ausgesprochen sei, wo die Kenntnisse der obersten Classe der Volksschule als Bedingung angenommen werden, oder wenn es nicht vollständig in §. 1 stände, daß es jedenfalls in den Worten „Leichtfinn und Unfleiß“ enthalten sei. Die Commission hat deshalb diesen Satz als überflüssig gestrichen, in sofern als sein Inhalt nachher oder vorher schon dasteht. Die Commission hatte dabei auch das weitere Bedenken, daß man in einem Gesetze an die Spitze und als Regel nicht dasjenige hinstellen solle, was doch eigentlich ein Mißtrauen enthält und nur Ausnahme ist. Denn es ist doch anzunehmen, daß die Kinder sich so halten werden, daß sie auch wirklich confirmirt werden können. Es geschieht sonst im Schulleben nirgends, wenn ein Kind z. B. in eine andere Classe kommt, daß man ihm vorher sagt, wenn du das nicht erfüllst, was man von dir verlangt, so wirst du wieder zurückgesetzt. Ihre Commission bittet Sie, diesen Satz wegzustreichen. Außerdem ist noch die Aenderung angebracht, daß es statt „unwürdig gemacht haben“ heißt „unwürdig machen“. Die letztere Aenderung ist mehr redactioneller Art.

Staatsrath Nüßlin. Ich betrachte das Erstere auch mehr als Redactionssache. Es kam das nur hinein, weil es in der früheren Confirmationsordnung so stand. Ich glaube auch, daß es ohne alles Bedenken weggelassen werden kann.

Schellenberg von Heidelberg. Ich wollte mich dabei aussprechen, daß nachdem in §. 1 schon die positiven Bestimmungen aufgenommen sind, nach welchen ein Kind überhaupt zugelassen werden muß, es mir sehr ungeeignet scheint, nach §. 6 dasselbe doch nur probeweise aufzunehmen. §. 6 gibt Beispiele an, in denen die Voraussetzung des §. 1 hinfällig wird. Ich könnte es eher so verstehen, daß man sagt: „Kinder, welche durch Leichtsinns oder Unsittlichkeit sich unwürdig zeigen, können nur probeweise zugelassen werden“. Ich bin nämlich gegen die fortwährende Ausschließung, denn ein Kind ist nach der Schulleistungsprüfung den sittlichen Einflüssen nicht mehr so zugänglich, wie in dem Augenblick, wo es unter der Zucht des Lehrers steht. Ein alsbaldiges Ausschließen kann eher schaden, das Kind tritt hinaus in andere Verhältnisse, das Bewußtsein seiner Schuld schwindet und nach einem Jahr bekommen wir das Kind vielleicht gar nicht mehr, oder wir bekommen es, nachdem es sich den Einflüssen der Erziehung und des Unterrichts noch mehr verschlossen hat. Ich habe also ein gewisses Bedenken gegen ein voreiliges Ausschließen. Ich habe schon selbst solche Fälle gehabt, wo ich nach vorheriger Berathung mit dem Kirchengemeinderath selbst den Antrag stellte, einen solchen Knaben, der irgend ein Vergehen begangen hatte, lieber aufzunehmen, und habe auch die Erfahrung gemacht, daß es gut angefallen hat, während ich nicht weiß, wie es geworden wäre, wenn der Knabe als Lehrling in andere Verhältnisse gekommen wäre. Deshalb wünschte ich, diese probeweise Aufnahme nicht allgemein, sondern als eine Art Zucht gegenüber den hier genannten Vergehen.

Strübe. Ich glaube, daß dem Wunsche des Herrn Beredners schon genügend Rechnung getragen ist, wenn es in dem Gesetze heißt: „Auf Antrag des Kirchengemeinderaths“. Der Kirchengemeinderath wird also ermessen und der Delegirte wird sich darüber Bericht erstatten lassen, ob ein Fall vorliegt.

wo eine Zurückweisung angezeigt ist. Deshalb bin ich für den Antrag, wie er in dem Gesetze nach dem Commissionsvorschlage lautet.

DOLL. Derselbe ist auch kirchenverfassungsmäßig.

Eberlin. Eine solche Ausschließung geschieht aus den angegebenen Gründen auch nicht so schnell und die Fälle sind, Gott Lob, selten, wo eine solche Ausschließung nothwendig wird.

Präsident. Die Discussion ist geschlossen; wir können also abstimmen. Es ist kein Gegenantrag da, ich werde also annehmen dürfen, daß Sie mit der von der Commission vorgeschlagenen Fassung einverstanden sind.

§. 7.

DOLL. Die Commission schlägt bei dem §. 7 eine Redactionsänderung vor, ich habe nicht nöthig, dazu eine weitere Bemerkung zu machen.

Präsident. Ich bemerke, daß mir zu diesem Paragraphen ein Abänderungsantrag von Herrn Mez überreicht wurde, wonach es am Schlusse heißen soll: „auch auf die nahe liegenden sittlichen Gefahren der Jünglings- und Jungfrauenjahre in ernster Weise aufmerksam zu machen“. Der Antrag ist von der Art, daß er nach der Meinung des Herrn Mez in geheimer Sitzung berathen werden sollte und ich meine, es wird das Nichtigste sein, daß man das Gesetz im Uebrigen fertig macht und diesen einzelnen Antrag, der möglicherweise eine geheime Sitzung zur Folge hätte, dann zur Sprache bringt. Ist Ihnen das so gefällig?

DOLL. Ich möchte doch einen Einwand erheben gegen das Verfahren, das hier eingehalten worden ist. Herr Mez war Mitglied der Commission, er hat dort diesen Antrag gestellt und begründet, die Commission hat darüber berathen und er hat seinen Antrag nicht aufrecht erhalten. Nun kann er allerdings als Mitglied der Synode seinen Antrag nochmals aufnehmen, aber ich weiß nicht, ob ein Commissionsmitglied Etwas, was in der Commission durchgefallen ist, ohne ein eigentliches Minoritätsgutachten anzuzeigen, nochmals beantragen darf. Ich bin über die Geschäftsordnung sonstiger

Körperschaften nicht genügend unterrichtet, und möchte deshalb hierüber um Aufklärung bitten.

Präsident. Ordnungsmäßig ist das möglich, darüber besteht kein Zweifel, aber es wird nothwendig sein, zu fragen, ob der Antrag auch unterstützt wird; wird er nicht unterstützt, dann kommt er auch nicht zur Verhandlung.

Freiherr von Gemmingen. Ich unterstütze denselben.

Gräbener. Wenn man den Antrag nicht kennt, sondern nur eine Idee davon hat, ist es nicht möglich, mit sich ins Klare zu kommen, ob man ihn unterstützen will oder nicht.

Mez. Wer, wie ich, mit einem größeren Kreise jugendlicher Leute oft zusammenkommt, der weiß, welche drohenden Gefahren solche jungen Leute in den Jahren, wo sie in das Jünglings- und Jungfrauenalter eintreten, ausgesetzt sind. Ich kenne solche Geistliche, die es jetzt schon für ihre Aufgabe ansehen, hierauf bezügliche ernstliche Ermahnungen am Schlusse des Confirmandenunterrichts zu ertheilen und ich halte dafür, daß eine so wichtige Sache in diesem Gesetze, da wo es sich darum handelt, was am Schlusse des Confirmandenunterrichts zu geschehen habe, wenigstens mit einem Worte erwähnt werden sollte. Ich habe in der Commission allerdings diesen Antrag gestellt und bin mit demselben durchgefallen. Ich habe mir vorgenommen, den Antrag hier in der Synode wieder zu stellen und ich glaube, formell fehle ich darin nicht. Ich habe aber noch einen besondern Grund, weshalb ich der Ansicht bin, daß die betreffende Bestimmung hier in das Gesetz aufgenommen werde, weil ich glaube, es sei auch für jüngere Geistliche, für die sonst eine derartige Besprechung ihre Schwierigkeiten haben könnte, von Werth, wenn sie sich auf eine Bestimmung des Gesetzes stützen können. Ich kann über die Sache selbst hier in öffentlicher Sitzung nicht weiter sprechen. Ich habe geglaubt, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Punkt lenken zu sollen, wenn Sie den Antrag ablehnen, so ist das Ihre Sache; ich thue mit meinem Vorschlag das, was ich für Pflicht erkenne.

Strübe. Ich möchte doch bitten, den Theologen doch auch etwas Spielraum zu lassen. Es ist doch unmöglich, in gesetzlichen Bestimmungen den Pfarrer auf alles das aufmerksam

zu machen, was er im Confirmationsunterricht zu sagen hat. Das muß man dem Verstande und dem Herzen des Geistlichen überlassen, was er da den Kindern sagen will.

Renck. Die Geschäftsordnung bestimmt, wenn ein Antrag in der Sitzung unterstützt wird, so entscheidet die Synode, ob er in Betracht gezogen werden oder ob er auf sich beruhen soll. Unterstützt ist der Antrag und ich glaube, jedes Mitglied kann mit sich ins Klare kommen, ob es der Meinung ist, der Antrag solle in Betracht gezogen werden oder nicht. Wer glaubt, derselbe solle nicht in Betracht gezogen werden, der weiß das ohne Discussion, und wer Zweifel hat, der möge eben dafür stimmen, daß er in Betracht gezogen werden solle.

Präsident. In dem §. 33 der Geschäftsordnung ist zwar zunächst offenbar ein neuer Antrag oder eine neue Vorlage gemeint, aber die Analogie macht es meines Erachtens der Synode möglich, darüber in ähnlicher Weise abzustimmen, ob der Antrag weiter in Betracht zu ziehen sei oder nicht. Würde sich die Mehrheit für die Inbetrachtung aussprechen, so würde ich meinerseits den Vorschlag machen, daß dieser Antrag nach dem Wunsche des Herrn Mez am Schlusse in einer geheimen Sitzung verhandelt werde. Würde dagegen die hohe Synode erklären, sie halte es nicht für angemessen, den Antrag in Betracht zu ziehen, so wäre die Sache damit abgemacht.

Ich bitte deshalb diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß der Antrag des Herrn Mez in Betracht zu ziehen sei, sich zu erheben.

Das ist die Minderheit.

Im Uebrigen ist zu §. 7 kein weiterer Abänderungsantrag gestellt worden, ich nehme also an, daß Sie damit einverstanden sind. Wir kommen nun zu

§. 8.

Zu diesem Paragraphen ist mir ein Abänderungsantrag von Herrn Professor Holzmann überreicht worden, der folgendermaßen lautet: „Die Confirmation kann sowohl mit der Prüfung als mit der ersten Abendmahlsfeier der Confirmanden verbunden werden. Diese beiden Handlungen sollen in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen vorgenommen werden, so jedoch, daß die Confirmation selbst wo möglich

auf den Sonntag Jubica fällt. Beide Tage sind der Gemeinde am Sonntag vorher bekannt zu machen."

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Wird mehrfach unterstützt.)

Renck. Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß in dem Antrage von drei Handlungen die Rede ist.

Professor Dr. Holzmann. Es ist nur von zwei Handlungen die Rede. Der Antrag kann besser redigirt werden, aber es handelt sich wesentlich darum, ob die Confirmation im Verein mit der Prüfung oder im Verein mit der Abendmahlsfeier einen Cultusact auszumachen habe. Es fragt sich, wie soll die zwischen Prüfung und Abendmahlsfeier schwebende Confirmationshandlung gestellt werden, soll sie zur ersten oder zur zweiten gehören? In dieser Beziehung geht der §. 8 nur in der Gesetzesvorlage sowohl, als in der Form, wie sie aus den Commissionsberathungen hervorgegangen ist, von der Voraussetzung aus, daß die Confirmation principiell mit der Feier des heiligen Abendmahls zusammengehört und daß es eigentlich nur ausnahmsweise in localen Verhältnissen begründet ist, wenn man dies nicht so macht, d. h. wenn man die Confirmation gleich nach der Prüfung vornimmt. Ich bin im Principe nicht damit einverstanden. Ich weiß wohl, es ist die herkömmliche Anschauung, und auch in der Commission habe ich sie von verschiedenen Seiten aussprechen hören, es fragt sich aber, ob sie richtig ist. Sie hat den Anspruch, populär zu sein, und schon in der ersten badischen Confirmationordnung werden die Confirmanden als Kinder bezeichnet, die zum Abendmahle gehen wollen und deshalb unterrichtet werden. Begrifflich genommen besteht aber kein Zweifel, daß die Confirmation an und für sich zur Taufe gehört und daß die Abendmahlsfeier eine Feier für sich ist. Wir confirmiren nur, weil die Kindertaufe eine unvollständige ist, weil ihr das fehlt, was vorausgehen soll, nämlich das Bekenntniß; deshalb aber nehmen wir das Bekenntniß hintennach. So habe ich wenigstens bisher die Confirmation angesehen und so wird es wohl auch sein. Die Verbindung, in die man die Confirmation zum Abendmahl bringt, ist eigentlich eine zufällige. Denn, wenn die Kinder confirmirt sind, so sind sie, so zu sagen, kirch-

lich mündig und reif geworden und bezeugen dies dadurch, daß sie nunmehr gleich an der höchsten Feier der Gemeinde Theil nehmen; es ist also der Abendmahls genuß gleichsam das Symbol der erlangten Reife, in dem auf das vorausgegangene Bekenntniß hier gleich der Act der ersten Communion folgt. Aber das ist vollständig unrichtig, daß man schlechthin das Eine mit dem Andern zusammenwirft. Ich glaube aber auch, liturgisch wird man dies so nehmen müssen. Ein bloßes Examen ist kein Cultusact und daher ist es wohl auch gekommen, daß die Unionsurkunde und die Confirmationsordnung von 1856 verlangen, man solle das Examen Nachmittags halten, weil es eben kein Cultusact ist, sondern eher eine höhere Kinderlehre. Ich habe aber die Verhandlungen der Generalsynode von 1855 nachgesehen und dort einen Commissionsbericht vorgefunden, worin meine Ansicht so ziemlich bestätigt wird. Wir haben überhaupt eine bedeutende Tradition der badischen Kirche für uns. Wir haben viele Gemeinden, wo es so gehalten wird, daß die Prüfung endigt mit der Confirmation und daß die so confirmirten Kinder nach acht Tagen mit ihren Eltern in der Gemeinde erscheinen und zum Tische des Herrn gehen. Diese Sache wird auch in Beilage A. der Unionsurkunde behandelt, wo der §. 12 von der Confirmation spricht. Dort wird das Verhältniß allerdings so angesehen, daß die Confirmation zu verbinden sei mit dem ersten Abendmahls genusse. Wie Sie aber in der Schrift, welche uns in sehr dankenswerther Weise Herr Ministerialrath Spohn in die Hände gelegt hat, finden, hat die Synode von 1834 einen doppelten Zusatz dazu gemacht, indem sie es erstens den Geistlichen freistellte, die Prüfung mit der Confirmation zu verbinden, und zweitens, was damit eng zusammenhängt, es freistellte, die Prüfung nicht blos Nachmittags, sondern auch Vormittags zu halten. Ich muß gestehen, daß ich nicht recht weiß, was aus diesem Beschlusse geworden ist, nur fand ich in dem Synodalrecess der folgenden Synode, daß jene Bestimmung von 1834 sanctionirt wurde. Dieselbe erscheint geradezu als eine Modificirung der Unionsacte. Im Jahr 1836 kam nun die Agende und diese geht von der Voraussetzung aus, als sei es heilkömmlich im Laube, daß die Confirmation mit der Communion verbunden

würde. Somit ist jenes Moment der richtigeren Ansicht spurlos verschwunden, die Erde hat es verschluckt. Die von mir bezeichnete und vertretene Uebung blieb aber in zahlreichen Gemeinden erhalten. Seit der Einführung des neuen Kirchenbuchs ist sie dann allerdings in vielen Gemeinden verschwunden — eine Sitte, die ich nicht blos als eine unschuldige, sondern für die principiell richtige halte. Ich hätte in der Commission für Lehre, falls ich die Ehre hätte, ihr anzuhören, vielleicht den Antrag gestellt, man möge diese Verbindung als die richtige betrachten und die andere nur als Ausnahme gelten lassen. So weit kann ich jedenfalls jetzt nicht gehen, und der Sinn des von mir gestellten Antrags ist nur der, daß beide Uebungen wenigstens vollständig gleichberechtigt neben einander stehen; es möge hier diese Praxis, dort jene eingehalten werden. Auf diesen Ausgleich, glaube ich, könnte die Synode eingehen.

Do II. Es ist kein Zweifel, daß man darüber verschiedener Meinung sein kann, ob die Confirmation mehr eine Ergänzung der Taufe ist oder, wie man sie zur Reformationzeit angesehen hat, mehr eine Hinführung zum Genusse des Abendmahls und zur Ablegung der Beichte. Aber es scheint mir nicht möglich zu sein, daß wir uns hier bei dieser Gelegenheit über diese principielle Verschiedenheit vereinigen können. Ich glaube, die Confirmationsordnung muß so eingerichtet sein, daß sie den beiden Anschauungen Rechnung trägt, weil diese beiden Anschauungen bei uns in verschiedenen Gemeinden ihren Ausdruck gefunden haben. Nun wird aber auch durch den Commissionsvorschlag diesen beiden Anschauungen in ihrer verschiedenen praktischen Ausbildung wirklich Rechnung getragen. Wenn nämlich der §. 8 sagt, die Confirmation, mit welcher die Feier des heiligen Abendmahles verbunden wird u., so will dieser Paragraph damit nicht sagen, daß es die Ansicht derer ist, die die Confirmationsordnung gemacht haben, es könne die Confirmation gar nichts Anderes sein, als die Erlaubniß zur Feier des heiligen Abendmahles, obwohl meine persönliche Ansicht mehr sich zu dieser Auffassung neigt. Es liegt eine ausschließliche principielle Aeußerung über die Bedeutung der Confirmation weder in dem Wortlaut des

Paragraphen, noch in dem Sinne der Commission oder der Synode. Der Gedanke des Paragraphen ist nur der, wenn ein Kind confirmirt wird, soll es auch zum heiligen Abendmahl gehen. Die Ansicht des Herrn Holzmann wäre eigentlich consequent erst dann ausgeführt, wenn man Prüfung und Confirmation zusammen stattfinden ließe und die Feier des heiligen Abendmahles dann in den freien Willen der Einzelnen zu einer beliebigen späteren Zeit stellte. Aber nach seinem Antrag will er die Wahl lassen, die Confirmation entweder mit der Prüfung oder mit der Abendmahlsfeier zu verbinden, somit überläßt er die Feier auch dem Usus, den verschiedenen kirchlichen Einrichtungen der Gemeinden. Gerade diesen verschiedenen Anschauungen haben wir mit unseren Anträgen auch Rechnung getragen. Wir haben nicht gesagt: Die Confirmation, welche die Vorbereitung zum Abendmahl ist, oder die Confirmation, welche die Berechtigung dazu erteilt, sondern wir haben bloß gesagt, die Confirmation, welche mit dem Abendmahl verbunden ist. Aus welchen Gründen sie Jemand mit dem Abendmahl verbinden will, ob principiell oder weil er es für opportun hält, das Recht, welches mit der Confirmation erworben wird, auch sofort auszuüben, das überläßt der Commissionsantrag der Entscheidung der Einzelnen. Ich glaube also nicht, daß in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Holzmann sein Prinzip einen treffenderen Ausdruck findet, als in dem Commissionsantrag, während der Commissionsantrag noch den verschiedenen Ansichten und Meinungen Rechnung trägt, indem er am Schlusse sagt: Ausnahmen in Beziehung auf Zeit und Verbindung der einzelnen Handlungen sind nur nach Herkommen oder aus besonders erheblichen Gründen zulässig. Wo also das Herkommen ein anderes ist oder erhebliche Gründe vorliegen, ist die Bestimmung der Ausnahme in die Hände der Geistlichen oder des Kirchengemeinderaths gelegt.

Krummel. Mir hat die Fassung der oberkirchenrätlichen Vorlage besser gefallen, als die der Commission. Dort war einfach gesagt: „Ihr voraus geht eine öffentliche Prüfung in der Kirche, welche in der Regel am Sonntag vorher vorzunehmen ist.“ Ich glaube, daß in diesem kurzen Satze Alles

so gut und treffend als möglich gesagt ist, was in dieser Beziehung überhaupt gesagt werden kann. Es gibt, wenn wir auf die thatsächlichen Verhältnisse eingehen, Gemeinden, wo am Sonntag vorher Nachmittags Confirmation und Prüfung vorgenommen und Sonntags darauf die Abendmahlsfeier. Es gibt aber auch viele Gemeinden, die örtlich zu weit auseinanderliegen und wo Alles mit einander verbunden wird. Es ist den Leuten, die Stunden weit zur Kirche haben, nicht zuzumuthen, daß sie einige Sonntage nach einander zur Kirche kommen, es ist aber diesen Leuten sehr erwünscht, wenn sie auch über den Wissensstand ihrer Kinder aus der Prüfung Etwas entnehmen können und deshalb besteht an vielen Orten diese Verbindung, und da hat es mich sehr frappirt, daß in der Redaction der Commission gesagt ist: „Ihr voraus geht eine öffentliche Prüfung in der Kirche, welche am Sonntag vorher vorzunehmen ist“, und daß dann auf die Ausnahme eingegangen wird. Ich glaube deshalb, daß die Vorlage in der Fassung des Oberkirchenraths wiederhergestellt werden sollte.

Do II. Wir haben in der Commission lediglich gar nichts dagegen gehabt, daß sowohl für die Wahl des Sonntags Jure als für eine Verbindung der Prüfung mit der Confirmation die Ausdrücke „gewöhnlich“ und „in der Regel“ gewählt werden. Wir sagten aber in der Commission, der Ausdruck „gewöhnlich“ oder „in der Regel“ muß auch für den ersten Satz gewählt werden, da auch die Abendmahlsfeier öfters nicht mit der Confirmation verbunden wird. Die Folge wäre also die gewesen, daß wir die Worte „in der Regel“ oder „gewöhnlich“ drei Mal hätten wiederholen müssen. Statt dessen haben wir sie am Schlusse im Allgemeinen ein Mal gesetzt. Das war der Grund zu dem Abänderungsvorschlag der Commission.

Notar Sach S. Ich unterstütze im Allgemeinen den Antrag des Abgeordneten Holzmann. Ich vermissе aber in dem Antrag des Abgeordneten Holzmann Etwas, was ich gleichzeitig in dem Commissionsantrage vermissе. Der erstere beschränkt sich, nur von der Regel, nicht aber auch von den Ausnahmen zu sprechen, und der §. 8 des Commissionsantrags spricht von

Ausnahmen, die in gewisser Beziehung zulässig sind. Es ist aber nirgends gesagt, wer überhaupt über die Ausnahmen zu entscheiden hat. Da nun unsere ganze Verfassung auf dem Gemeindeprincip beruht, so halte ich es für ganz unerlässlich, daß darüber die Kirchengemeindeversammlung gehört wird, und ich möchte deshalb beantragen, daß, wenn, wie ich wünsche, der Antrag des Abgeordneten Holzmann angenommen wird, dann eingeschaltet wird, daß über die Ausnahmen des §. 8 die Kirchengemeindeversammlung gehört und die Genehmigung des Diöcesanausschusses eingeholt wird. Das scheint mir die richtige Behörde dafür zu sein, um über solche Ausnahmen zu entscheiden.

Dr. Guyet. Der Antrag der Commission und der Antrag des Abgeordneten Holzmann treffen in einem Grundsatz zusammen. Denn es soll nach beiden, wenn auch unter Modalitäten, eine Wahl stattfinden in der Beziehung, daß entweder die Confirmation mit der Prüfung auf einen Tag zusammenfällt oder daß die Confirmation mit der Abendmahlsfeier verbunden werden soll. In der ersten Beziehung wird nun geltend gemacht, es sei an sich schon principiell geboten, daß die Confirmation nicht mit der Abendmahlsfeier verbunden werde, da sie ja eigentlich mit der Taufe zu verbinden sei. Das ist nun an sich schon in unserer Kirche nicht mehr möglich und so glaube ich, daß damit dieser Einwand fällt. In anderer Weise wurde geltend gemacht, es empfehle sich auch liturgisch, die Confirmation mit der Prüfung zu verbinden, also nicht mit der Abendmahlsfeier. Ich glaube mich dagegen aus praktischen Gründen erheben zu müssen und beantrage die Wiederherstellung des Entwurfs der Kirchenbehörde. Ich habe Gelegenheit gehabt, in zwei größeren Gemeinden bei vielen Hunderten, ja Tausenden von Kindern die Erfahrung zu machen, welche Wirkung die eine oder andere Einrichtung hat. In Heidelberg ist die Prüfung seit längerer Zeit, früher wenigstens und, wie ich vernehme, noch jetzt von der Confirmation getrennt; die letztere war mit der Abendmahlsfeier verbunden. In Mannheim dagegen findet die Confirmation am Schlusse der Prüfung statt und die Abendmahlsfeier ist davon getrennt. Die Folgen sind leider für Mannheim keine günstigen für die Con-

firmanden. Diese sind in einer großen Mengstlichkeit, ob die Prüfung von ihnen auch bestanden wird. Ich habe häufig gesehen, welche Folgen dies hat. Es findet eine Zerstretheit der Kinder statt, die sie von der Hauptsache, von der Confirmation, von der Einführung der Kinder in die Gemeinde unter Gottes und der Kirche Segen, abwendet. Ich habe öfters die Erfahrung gemacht, daß solche, oft hinlänglich begabte Kinder in ihrer Befangenheit einzelne Fragen nicht richtig beantwortet haben. Was ist nun die Folge davon? Das Kind empfindet für sein ganzes Leben diese Störung in der Erinnerung an die heilige Handlung der Confirmation; der Eindruck, den ihm die Confirmation geben soll, wird fortwährend durch solche Erinnerungen getrübt. Ich muß wiederholen: Schon voraus, ehe das Kind zur Confirmation kommt, ist es zerstreut und ermüdet durch die lange Prüfung, die oft einige Stunden dauert und es erhält nicht den Eindruck, den es von der Confirmation haben soll. Ich glaube deshalb nicht, daß man es dem freien Willen der Gemeinden überlassen soll, ob die eine oder andere Einrichtung getroffen werden will und am allerwenigsten, daß man es dem Herkommen überlassen soll. Das Herkommen ist oft der alte Schlendrian, der mitunter an äußeren Dingen festhält, ohne die innern Gründe, die aus der Sache genommen sind, zu erwägen und ohne darüber nachzudenken, welche Folgen die eine oder andere Einrichtung in erspriesslicher oder nachtheiliger Weise hat. Ich glaube deshalb die Wiederherstellung des Entwurfs der Kirchenbehörde empfehlen zu sollen.

Gräbener. Ich stimme mit dem überein, was der Abgeordnete Holzmann beantragt hat, namentlich damit auch die Prüfung einen etwas würdigeren Abschluß erhält, als wie gewöhnlich. Ich glaube auch, daß die Mißstände, welche eben angeführt wurden und die nie gut sind, vielleicht leichter gehoben werden, wenn wir mit der Abendmahlsfeier die Einsegnung verbinden, also die Prüfung selbst nur als ein Examen betrachten, das man mit den Kindern anzustellen hat. Nur gegen Eines muß ich mir eine Einsprache erlauben. Ich kann das nicht ohne Widerspruch vorübergehen lassen, ohne mich übrigens in irgend welche theologische Controverse einzulassen,

oder die Synode hineinziehen zu wollen. Ich muß hier nämlich der Aeußerung zu meinem Bedauern widersprechen, daß unsere Kindertaufe eine unvollständige sei, indem ihr die Anerkennung des Glaubensbekenntnisses fehlt. Ich fühle mich verpflichtet, nach meinem Gewissen und nach meiner Ueberzeugung von dem Werthe und dem Wesen des Sacramentes, dieser Aeußerung zu widersprechen.

Pfarrer Schmidt. In der Theorie von dem Verhältniß der Confirmation zur Taufe stimme ich mit dem überein, was der Abgeordnete Holzmann ausgeführt hat, und habe ich es auch im Anfange meiner Amtsthätigkeit so gehalten, wie er es wünscht, nämlich die Confirmation mit der Prüfung verbunden und am folgenden Sonntag die Abendmahlsfeier gehalten. Ich habe aber aus praktischen Gründen davon Abstand genommen und glaube, daß das, was der Abgeordnete Guyet gesagt hat, unwiderleglich ist. Darin werden Alle, die Kinder haben, oder die genau die Verhältnisse in dieser Beziehung beobachtet haben, zustimmen. Ich bin ganz damit einverstanden, daß wir unsere Theorie nach dem Leben und seinen Bedürfnissen regeln müssen und es nicht umgekehrt machen dürfen. Wir müssen manchmal der Theorie gegenüber inconsequent sein. Meines Erachtens ist es ein praktisches Bedürfniß, daß man die Prüfung für sich läßt und die Confirmation und das heilige Abendmahl mit einander verbindet. Wollen es einzelne Geistliche anders halten, so ist dies auch durch den Zusatz der Commission möglich.

Oberkirchenrath Faßl. Ich stimme auch mit dem Abgeordneten Holzmann überein und glaube, daß es schön und richtig wäre, wenn Confirmation und Prüfung mit einander verbunden würden; wie aber bereits ausgeführt wurde, sind es praktische Gründe, die dagegen sprechen. Es gibt Gemeinden, wo dies leicht geschehen kann; es gibt aber auch Gemeinden, die vielleicht die vom Abgeordneten Holzmann entwickelte Idee festhalten möchten, dieselbe aber nicht ausführen können. Die eine und die andere Handlung erfordert bei einer größeren Zahl von Kindern ziemlich viel Zeit, und es würde, wenn die Prüfung mit der Confirmation verbunden werden sollte, in größeren Gemeinden die Feier auf eine zu lange Zeit ausgedehnt.

Es ist wohl auch in Betracht zu ziehen, daß die Confirmationshandlung oft zu einer Jahreszeit stattfindet, wo die Kinder nicht allzu lang in der Kirche gehalten werden können.

Dr. Schenk. Ich erkenne die guten Intentionen des Antrags meines Collegen Holzmann keineswegs, aber nach näherer Ueberlegung muß ich gerade aus principiellen Gründen demselben entgegenreten. Die Prüfung der Confirmanden hat ursprünglich sicher Etwas bedeuten sollen; sie war nicht etwa bloß auf das Wissen der Confirmanden gerichtet, sondern auch auf ihre religiöse und sittliche Ueberzeugung. Wenn sie einen rechten Sinn haben sollte, so mußte es auch möglich sein, nach der Prüfung ein geprüftes Kind zurückzuweisen und für diesen Fall mußte eine Pause zwischen Prüfung und Confirmation stattfinden. Das ist auch ursprünglich so gewesen, die Prüfung ist ursprünglich ein besonderer Act gewesen und die Confirmation wieder ein solcher Act und gerade in der altreformirten Gemeinde, in der ich in meiner Jugend arbeitete, ist es so gehalten worden, daß immer mehrere Tage zwischen der Prüfung und der Confirmation lagen; ja, es sollte nach der Prüfung jedes Kind Gelegenheit haben, sich nochmals selbst zu prüfen, ob es auch würdig sei, confirmirt zu werden. Also schon aus principiellen Gründen, glaube ich, ist es richtig, wenn der Prüfungsact Etwas für sich ist, aber auch aus praktischen Gründen ist dies zweckmäßig, und ich glaube hier einen verehrten Vorredner darauf hinweisen zu dürfen, daß Theorie und Praxis viel öfter mit einander übereinstimmen, als es scheint, wenn nur die Theorie richtig und die Praxis gut ist. Auch aus praktischen Gründen also muß ich, nach näherer Ueberlegung, viel eher für die Verbindung der Confirmation mit dem heiligen Abendmahl, als für die Verbindung derselben mit der Prüfung sein, und es ist das Nöthige in dieser Beziehung schon von dem Abgeordneten Guyet gesagt worden. Allerdings, das Interesse der Freiheit könnte uns veranlassen, die Sache so einzurichten, daß der Confirmand nicht genöthigt ist, an dem heiligen Abendmahl Theil zu nehmen. Aber ich glaube, wenn wir die Fassung unseres Paragraphen recht erwägen, so ist darin nicht von einer Nöthigung der Confirmanden die Rede, das heilige Abendmahl zu genießen. Einer

solchen Nöthigung würde ich mich auch mit der größten Entschiedenheit entgegensetzen. Der Act der Prüfung aber ist für die Confirmanden eine Quelle der Unruhe und ich selbst weiß noch wohl, wie es am Morgen der Prüfung in meiner Seele ausgesehen hat. Dagegen soll die Confirmationshandlung und der Genuß des heiligen Abendmahls ein Vorgang heiliger Ruhe sein; da darf das Kind nichts stören im Gemüthe, da muß es in tiefster, innerster Sammlung bei sich selbst einkehren; da darf es keine Angst haben, sondern es muß ihm wohl sein in seiner Seele. Darin finde ich das praktische Motiv, weshalb ich eher für die Verbindung der Confirmation mit dem Abendmahl, als mit der Prüfung bin. Die Einwände, welche gegen die Fassung des Commissionsantrags erhoben worden sind, scheinen mir doch nicht bedeutend genug, um die Wiederherstellung des oberkirchenrätlichen Entwurfs befürworten zu können. Schon das drei Mal darin vorkommende „in der Regel“ oder „gewöhnlich“ muß uns abschrecken, jenen Entwurf ohne Weiteres wiederherzustellen. Dann scheint mir aber auch darin der Commissionsentwurf dem oberkirchenrätlichen Entwurf vorzuziehen, daß in ersterem die Regel einfach vorangestellt und bestimmt ist, wie es nach dem Gesetz gehalten werden soll und daß nachher die Ausnahmen aufgeführt werden. Für die in Bezug auf die Ausnahmen vorgeschlagenen Erläuterungen, wer da gehört werden soll u. s. w., könnte ich aus praktischen Rücksichten nicht stimmen, denn dadurch würde die Sache nur verwickelter werden. Ich stimme also für den Commissionsantrag.

(Rufe: „Schluß!“)

Dr. Holzmann. Ich werde zum raschen Schlusse beitragen, indem ich erkläre, daß ich meinen Antrag zurückziehe vor der Gewalt der praktischen Gründe, die namentlich von dem Abgeordneten Guyet angeführt wurden.

Präsident. Der Antrag ist also zurückgezogen. Es haben sich noch folgende Herren zum Wort gemeldet:

(Wiederholte Rufe: „Schluß!“)

Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen vorerst die Namen nenne, es sind dies die Herren: Dekan Schmidt, Professor Dr. Gäß,

Stadtpfarrer Otto Schellenberg, Kirchenrath Oberlin, Dekan Wagner, Dekan Sachs. Es wird nun auf Schluß angetragen.

Wer zum Schlusse stimmt, wolle sich erheben.

Der Antrag auf Schluß ist angenommen und es kommen nun folgende Anträge zur Abstimmung:

Der Antrag des Abgeordneten Holzmann ist zurückgezogen, dagegen ist sowohl der Antrag der Commission als der des Oberkirchenraths unterstützt. Ich betrachte den Antrag der Commission als einen Abänderungsantrag und werde denselben zuerst zur Abstimmung bringen. Wer mit demselben einverstanden ist, wolle sich erheben.

Das ist die große Mehrheit.

Ich möchte mir nun mit Bezug auf die weitere Behandlung dieses Gesetzes eine Anfrage an die Synode erlauben. Wir würden nämlich möglicherweise sehr rasch damit zu Ende kommen, wenn uns nicht voraussichtlich der §. 10 lange aufhielte. Ich habe nämlich die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß in Beziehung auf den §. 10 bereits vier verschiedene Anträge eingebracht sind und daß jedenfalls — ich weiß das aus den Commissionsverhandlungen — vielleicht nicht ganz so lange über den §. 10, wie über den §. 1 gesprochen wird, aber jedenfalls ziemlich lange, und deshalb möchte ich mir an Sie die Anfrage erlauben, ob Sie jetzt einfach bis zum Schlusse fortfahren, oder eine Unterbrechung machen wollen?

Dr. Otto Schellenberg. Ich glaube, wir sollten hier die Discussion schließen. Der §. 10 wird eine längere Verhandlung in Anspruch nehmen, denn er betrifft einen besonders wichtigen Gegenstand, die Christenlehre, und ich glaube, wir können jetzt noch unmöglich in diese Beräthung eintreten. Meine Meinung wäre die, dafür eine besondere Sitzung und zwar auf diesen Nachmittag anzuberaumen.

DoLL. Erlauben Sie mir als Berichterstatter den Vorschlag zu machen, noch den §. 9 vorzunehmen, derselbe wird rasch abgethan sein.

Oscar Schellenberg. Ich möchte den Antrag stellen, daß diese wichtige Frage am Montag als erster Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird, weil diesen Mittag einzelne von den Synodalen abreisen möchten, um über den

Sonntag zu Hause zu sein und Andere noch Commissions-
sitzungen haben, um Stoff für kommende Sitzungen vorzu-
bereiten.

Präsident. Ich will vorerst die Frage an Sie zur Ab-
stimmung bringen: Wollen Sie, nachdem der §. 9 noch zur
Sprache gekommen ist, damit für diesen Vormittag die Ver-
handlung abbrechen?

(Zustimmung.)

Nun wird es sich weiter fragen: Soll die Fortsetzung dieser
Discussion heute Nachmittag oder erst am Montag stattfinden?
Wer dafür ist, daß am Montag fortgefahren wird, wolle sich
erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun noch zu dem

§. 9.

Doll. Hier beantragt die Commission keine Aenderung.

Präsident. Wird das Wort begehrt? Wenn nicht, bitte
ich die Herren, die mit diesem Paragraphen einverstanden sind,
sich zu erheben.

Angenommen.

Dann habe ich Ihnen — ich muß sagen, zu meinem Be-
dauern, noch eine Mittheilung zu machen. Es ist mir nämlich
von dem Abgeordneten von Gemmingen eine Erklärung über-
geben worden, die dem Wesen nach eine sehr ernste und sogar
die Existenz der badischen Landeskirche in Frage stellende Pro-
testation enthält. Ich will Ihnen die Hauptstelle daraus ver-
lesen. Er sagt, nachdem er anknüpft an die Aeußerungen in
der Antrittsrede des Präsidenten: „Ich halte mich verpflichtet,
die Erklärung abzugeben, daß ich diese Gleichberechtigung nicht
als errungenes Gut erachte, daß diese Behauptung nicht be-
gründet in unserer Kirche besteht, daß die Mehrheitsbeschlüsse
nicht den festen Glaubensgrund der Kirche beseitigen können,
ferner, daß eine Kirche, welche den in der heiligen Schrift
bezeichneten Glauben beseitigen zu können glaubt, nicht das
Recht hat, sich eine evangelische Kirche zu nennen u. s. w.“
Verehrte Herren! Meines Erachtens ist die Frage der Gleich-
berechtigung der verschiedenen Richtungen innerhalb unserer
Kirche nicht auf der Tagesordnung. Ich glaube ferner, es als

die Meinung so ziemlich aller, wenigstens der sehr großen Mehrzahl der Mitglieder der Synode annehmen zu können, daß es auch nicht zweckmäßig ist, diese Frage, die wir auf der vorigen Synode während mehrerer Tage discutirt haben, neuerdings in dieser Synode wieder auf die Tagesordnung zu setzen und eine große Discussion darüber zu veranstalten. Ich will aber die Synode anfragen, ob sie wünscht, diese Frage und damit den Streit darüber neuerdings in dieser Versammlung zum Gegenstande der Verhandlung zu machen?

K i e s e r. Ich glaube, wir sollten den vorliegenden Gegenstand rein nach der formalen Natur behandeln, die er trägt. Es ist hier nichts vorhanden als der Protest eines einzelnen Mitglieds gegen die Begrüßungsworte, welche der durch die Mehrheit dieser Versammlung erwählte Präsident an diese Versammlung gerichtet hat. Ich habe es meinerseits schon als eine übermäßig weite Duldung, sogar als eine Ueberschreitung der formalen Bestimmungen der Geschäftsordnung betrachtet, daß der Herr Präsident dem Abgeordneten Mez und in der Folge dann dem Abgeordneten Specht das Wort ertheilt hat, um einen solchen Protest mündlich hier auszuführen. Ich glaube, er hätte sich ganz scharf innerhalb der Linien der Geschäftsordnung bewegt, wenn er derartige Aeußerungen zurückgewiesen hätte. Es ist parlamentarisch nicht Sitte, in der Art Kritik zu üben gegenüber einer Ansprache des Präsidenten, welche derselbe in seiner amtlichen Eigenschaft als der von der Mehrheit erwählte Vorsitzende an die Versammlung richtet. Ich würde es aber unendlich bedauern, wenn wir durch einen solchen Anlaß wieder zurückgeworfen werden sollten in das Gebiet jener hinter uns liegenden, meines Erachtens entschiedenen Fragen. Ich möchte vielmehr sagen, diese Fragen bedürfen eigentlich keiner Entscheidung. Die Frage, welche Rechte jeder Einzelne hier als Abgesandter des von ihm vertretenen Bezirkes habe, der nach seiner besten Ueberzeugung, zum Segen und Gedeihen der Kirche zu wirken sich bemüht, ist nicht die Aufgabe der Kritik, am allerwenigsten aber dem Belieben irgend eines Einzelnen von uns anheimgegeben. Ich glaube, wenn wir hier von Gleichberechtigung gesprochen haben, so haben wir damit nichts Anderes im Auge gehabt, als: wir

wollen Alle in Freundlichkeit, nach den Grundsätzen ächt christlicher Gesinnungen, uns den Geschäften dieser Session widmen. Wir wollen also nicht eingehen auf den materiellen Inhalt des vorgelegten Schriftstücks. Ich möchte vielmehr vorschlagen, der Herr Präsident möge dasselbe einfach zurücklegen, denn ich halte es für unmöglich, daß ein schriftlicher Protest eines Mitgliedes gleichsam als ein amtliches, officiellcs Actenstück zu den Acten der Synode genommen wird, nachdem es kaum zweifelhaft ist, daß ein mündlicher Protest gegen die Präsidialrede geschäftsordnungsmäßig nicht zuzulassen sei. Beide Aeußerungen tragen ganz dieselbe formale Natur, beide können an sich mit vollem Rechte zurückgewiesen werden. Wir haben die Aeußerungen des Herrn von Gemmingen, als er sie mündlich vortragen wollte, zurückgewiesen, d. h. wir haben selbst den Herrn Präsidenten veranlaßt, aus einer laxeren Handhabung der Disciplin zu der strengeren überzugehen, und er hat davon Gebrauch gemacht, wie es sein Recht war, indem er dem Herrn von Gemmingen bemerklich machte, daß darüber nicht gesprochen wird. So wenig damals darüber gesprochen werden durfte, ebenso wenig dürfen wir jetzt zulassen, daß ein Protest in geschriebener Form heute aufs Neue aufgenommen werde; wir würden sonst heute das zugeben, was wir damals zurückgewiesen haben. Ich möchte Sie also bitten, lassen Sie uns in Frieden und in christlicher Gesinnung hier zusammenarbeiten und überlassen wir die Frage, darüber zu urtheilen, ob der Eine oder der Andere gleichberechtigt sei, ob er mehr des inneren Berufes habe, in dieser Versammlung thätig zu sein, höheren Mächten, vor Allem der Ueberzeugung der Landsgemeinde, die unsere Richterin ist und die von uns wünscht, daß wir als unser Werk etwas Besseres zurücklassen, als die einfache Rückkehr in erbitterte Kämpfe, von denen wir glauben dürften, sie seien entschieden.

Ein er. Ich möchte mir eine Bemerkung zur Geschäftsordnung erlauben. Ich halte eine Erklärung in solcher Weise nicht für statthaft. Es liegt nichts vor, wonach wir veranlaßt sein könnten, irgend welche Kenntniß von dem Actenstück zu nehmen, es ist kein Antrag gestellt, es ist keine Vorlage, über die wir berathen und beschließen könnten. Ich unterstütze also

den Antrag des Abgeordneten Kiefer, ohne zu glauben, daß weiter in die Sache eingegangen werden kann.

M ü h l h ä u ß e r. Ich bin der Ansicht, daß über das Formelle der Sache lediglich der Herr Präsident zu entscheiden hat, welchen Gebrauch er von diesem Schreiben machen will, dessen Gegenstand allerdings nicht auf unserer Tagesordnung steht. Ich möchte aber diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne auszusprechen, daß mir an sich die Berechtigung einer solchen Aeußerung, wie sie der Abgeordnete Mez mit Bezug auf einen Passus in der Rede des Herrn Präsidenten kund gegeben hat, gar nicht so in Frage steht, wie der Abgeordnete Kiefer gemeint hat. Ich glaube, obgleich es nicht parlamentarische Uebung ist und mir auch an und für sich nichts Unangenehmes ist, die Antrittsworte des Präsidenten zum Gegenstand der Erörterung zu machen, so können doch solche Ausnahmefälle vorkommen, in welchen es einem oder mehreren Mitgliedern der Synode gestattet ist, einer vom Präsidenten vorgetragenen Ansicht — ich kann sie auch nicht anders nennen — eine andere Ansicht entgegenzustellen. Ist dies auch nicht in der sonstigen parlamentarischen Uebung vorgesehen, so glaube ich doch nicht, daß es für unzulässig erkannt werden kann. Auch lag die Absicht nicht vor, in der Weise die Fragen zum Gegenstand der Erörterung zu machen, wie es der Abgeordnete Kiefer vermuthet hat, nämlich die Berechtigung einzelner Mitglieder der Generalsynode in Frage zu stellen, sondern es war die kirchenrechtliche Bedeutung jener Behauptung, die den Widerspruch hervorrief. Damit bin ich aber einverstanden, daß es jetzt nicht in unserer Aufgabe liegt, diese Frage zum Gegenstand einer Erörterung zu machen. Wir haben uns hier zusammengefunden auf dem Boden praktischer ernster Arbeit für die Interessen unserer Kirche. Die Gegenstände, die wir seither besprochen haben, zeigen, daß ein solch gemeinschaftlicher Boden vorhanden ist, und wir haben bei der heutigen Verhandlung gesehen, daß von einem Unterschied der Gegensätze und der Parteien bei der Behandlung dieses Gegenstandes kaum entfernt die Rede war; lassen Sie uns auf diesem Boden fortarbeiten.

(Vielseitige Zustimmung.)

P r ä s i d e n t. Erlauben Sie mir, nun einen ganz bestimmten

Antrag an Sie zu stellen. Meine Ansicht ist: Es ist der Gegenstand dieses kirchenrechtlichen Streites der sogenannten Gleichberechtigung nicht auf der Tagesordnung und ich bin auch der Meinung, es wäre sehr unpassend, ihn auf die Tagesordnung zu bringen. So lange das Eine oder Andere nicht vorhanden ist, werde ich in Zukunft Niemand mehr das Wort geben in dieser Frage, sondern ihn immer sofort hemmen, wenn er trotzdem diese Frage zur Sprache bringen will. Ich weiß nicht, ob der Verfasser es recht bedacht hat oder nicht, daß seine Erklärung eigentlich die ganze Existenz der Generalsynode, wie sie nun einmal zusammengesetzt ist, in Frage stelle, jedenfalls bin ich der Meinung, daß sie als ungehörig ihm zurückzugeben ist. Das ist meine Ansicht von der Sache und ich frage Sie, ob Sie damit einverstanden sind oder nicht. Diejenigen Herren, welche mit mir einverstanden sind, wollen sich erheben.

(Nahezu allseitige Zustimmung.)